

PICTET ASSET MANAGEMENT

**Prospekt mit
integriertem
Fondsvertrag**

Pictet CH - Swiss Equities

FEBRUAR 2024

Schweizer Anlagefonds der Kategorie „Übrige
Fonds für traditionelle Anlagen“

Fondsprospekt _____ 5

1. INFORMATIONEN ÜBER DEN ANLAGEFONDS _____ 5

1.1 Gründung des Anlagefonds in der Schweiz _____ 5

1.2 Laufzeit _____ 5

1.3 Für den Anlagefonds relevante Steuervorschriften _____ 5

a. Allgemeine Bemerkungen _____ 5

b. Schweizerische Steuer _____ 5

c. Automatischer Informationsaustausch _____ 6

d. Europäische Zinsbesteuerung _____ 7

e. US-Steuer _____ 7

1.4 Rechnungsjahr _____ 7

1.5 Prüfgesellschaft _____ 7

1.6 Anteile _____ 7

1.7 Kotierung und Handel _____ 8

1.8 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen des Anlagefonds ____ 8

1.9 Verwendung der Erträge _____ 10

1.10 Anlageziel und Anlagepolitik _____ 10

a. Anlageziel und Anlagepolitik _____ 10

b. Verantwortungsbewusstes Anlegen _____ 10

c. Anlagebeschränkungen _____ 11

d. Verwaltung der Sicherheiten _____ 12

e. Derivateinsatz _____ 13

1.11 Nettoinventarwert _____ 13

1.12 Vergütungen und Nebenkosten _____ 13

a. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Vermögens des Anlagefonds (vgl. §19 des Fondsvertrags) _____ 13

b. Total Expense Ratio _____ 15

c. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten ____ 15

d. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger (vgl. §18 des Fondsvertrags) _____ 16

e. Gebührenteilungsvereinbarungen („Commission-Sharing Agreements“) und geldwerte Vorteile („Soft Commissions“)	16
1.13 Einsicht der Berichte	16
1.14 Rechtsform	16
1.15 Wesentliche Risiken	16
1.16 Liquiditätsrisikomanagement	17
2. INFORMATIONEN ÜBER DIE FONDSLEITUNG	17
2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung	17
2.2 Weitere Angaben zur Fondsleitung	17
2.3 Verwaltungs- und Leitorgane	18
2.4 Gezeichnetes und einbezahltes Kapital	18
2.5 Delegation der Anlageentscheide und weiterer Teilaufgaben	18
a. Delegation der Anlageentscheide	18
b. Delegation des Betriebs des EDV-Systems und der Berechnung des Inventarwerts (NIW)	18
2.6 Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten	18
3. INFORMATIONEN ÜBER DIE DEPOTBANK	19
3.1 Allgemeine Angaben über die Depotbank	19
3.2 Weitere Angaben zur Depotbank	19
3.3 Delegation der Bearbeitung von Zeichnungs- und Rücknahmeaufträgen	19
4. INFORMATIONEN ÜBER DRITTE	19
4.1 Zahlstelle	19
4.2 Vertreiber	19
5. WEITERE INFORMATIONEN	20
5.1 Nützliche Hinweise	20
5.2 Publikationen des Fonds	20
5.3 Verkaufsrestriktionen und Zwangsrücknahme	20
6. WEITERE ANLAGEINFORMATIONEN	21
6.1 Bisherige Ergebnisse	21

6.2 Profil des typischen Anlegers	22
7. AUSFÜHRLICHE BESTIMMUNGEN	22
Fondsvertrag	23
I. GRUNDLAGEN	23
§1. Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter	23
II. RECHTE UND PFLICHTEN DER VERTRAGSPARTEIEN	23
§2. Fondsvertrag	23
§3. Fondsleitung	23
§4. Depotbank	24
§5. Anleger	25
§6. Anteile und Anteilsklassen	26
<i>Anteilsklassen der Kategorie „I“</i>	<i>27</i>
<i>Anteilsklassen der Kategorie „J“</i>	<i>27</i>
<i>Anteilsklassen der Kategorie „P“</i>	<i>27</i>
III. RICHTLINIEN DER ANLAGEPOLITIK	28
A. ANLAGEGRUNDSÄTZE	28
§7. Einhaltung der Anlagevorschriften	28
§8. Anlageziel und -politik	28
§9. Flüssige Mittel	30
B. ANLAGETECHNIKEN UND -INSTRUMENTE	31
§10. Effektenleihe	31
§11. Pensionsgeschäfte	32
§12. Derivative Finanzinstrumente	33
§13. Aufnahme und Gewährung von Krediten	35
§14. Belastung des Vermögens des Anlagefonds	35
C. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN	35
§15. Risikoverteilung	35
IV. BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTES SOWIE AUSGABE UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN	36

§16. Berechnung des Nettoinventarwertes (NIW) und Anwendung der „Swinging Single Pricing“-Methode	36
§17. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	38
1. Ausgabe und Rücknahme	38
2. Berechnung des Nettoinventarwertes nach der Methode der Einrechnung von Nebenkosten	38
V. VERGÜTUNGEN UND NEBENKOSTEN	39
§18. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger	39
§19. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Fondsvermögens	40
VI. RECHENSCHAFTSABLAGUNG UND PRÜFUNG	42
§20. Rechenschaftsablage	42
§21. Prüfung	42
VII. VERWENDUNG DES ERFOLGS	42
§22.	42
VIII. PUBLIKATIONEN DES ANLAGEFONDS	43
§23.	43
IX. UMSTRUKTURIERUNG UND AUFLÖSUNG	43
§24. Vereinigung	43
§25. Umwandlung in eine andere Rechtsform	44
§26. Laufzeit des Anlagefonds und Auflösung	45
X. ÄNDERUNG DES FONDSVERTRAGES	46
§27.	46
XI. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND	46
§28.	46

FONDSPROSPEKT

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt¹ und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen des Anlagefonds.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, im Basisinformationsblatt oder im Fondsvertrag enthalten sind.

1. Informationen über den Anlagefonds

1.1 Gründung des Anlagefonds in der Schweiz

Der Fondsvertrag wurde von Pictet Asset Management SA als Fondsleitung aufgestellt und mit Zustimmung von Banque Pictet & Cie SA als Depotbank der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA unterbreitet und von dieser erstmals am 3. Juli 1989 genehmigt.

1.2 Laufzeit

Die Laufzeit der Anlagefonds ist unbegrenzt.

1.3 Für den Anlagefonds relevante Steuervorschriften

a. Allgemeine Bemerkungen

Die steuerlichen Ausführungen werden zu reinen Informationszwecken angegeben und gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger² beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers oder in dem Land, in dem der Anleger ebenfalls als Steuerzahler gilt (z.B. aufgrund der Staatsangehörigkeit).

¹ Alle Verweise auf das Basisinformationsblatt müssen so verstanden werden, dass sie auch auf die gemäss Artikel 87 Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV) als gleichwertig geltenden Dokumente abzielen.)

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass das Domizil nicht unbedingt mit jenem der natürlichen oder der Rechtsperson zusammenfällt, in deren Namen die Fondsanteile gehalten werden; in bestimmten Fällen berücksichtigt die Steuerverwaltung in Anwendung des Transparenzgrundsatzes das Domizil des wirtschaftlich Berechtigten. Die Anleger sind dafür verantwortlich, die steuerlichen Auswirkungen ihrer Anlage festzustellen und zu tragen; ihnen wird empfohlen, hierzu die Dienste eines Steuerberaters in Anspruch zu nehmen.

b. Schweizerische Steuer

1. Für den Fonds geltende steuerliche Bestimmungen:

Der Anlagefonds besitzt in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Er unterliegt folglich weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer, sondern ist transparent, d.h. die Besteuerung erfolgt ausschliesslich und direkt bei den Anlegern.

Die im Anlagefonds auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

2. Für die Anleger geltende steuerliche Bestimmungen:

Die Thesaurierung und Ausschüttung von Erträgen des Fonds an in der Schweiz domizilierte Anleger unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%. Die mit separatem Coupon ausgeschütteten Kapitalgewinne unterliegen keiner Verrechnungssteuer.

In der Schweiz domizilierte Anleger können je nach Situation die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration der besteuerten Erträge in

² Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung der weiblichen Formen verzichtet. Die verwendete Terminologie gilt gleichermassen für beide Geschlechter.

der Steuererklärung bzw. durch separaten Verrechnungssteuerantrag bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung zurückfordern.

Für ausländische Anleger ist die Verrechnungssteuer dagegen eine endgültige Steuer, es sei denn sie können ein Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und dem Wohnsitzland des Anlegers in Anspruch nehmen und so die Verrechnungssteuer ganz oder teilweise zurückbekommen, oder im Falle eines Affidavit-Verfahrens.

In letzterem Fall können bei Vorlage eines Affidavits (Bestätigung von einer Bank, dass die Anteile bei ihr für einen ausländischen Anleger verwahrt werden und die Erträge auf seinem Konto verbucht werden) die Erträge, die zu mehr als 80% aus ausländischen Quellen stammen, dem ausländischen Anleger ohne Abzug der Verrechnungssteuer ausgeschüttet werden. Es kann nicht garantiert werden, dass die Erträge des Fonds zu mindestens 80% aus ausländischen Quellen stammen.

Erfährt ein im Ausland domizilierter Anleger wegen fehlender Domizilerklärung (Affidavit) einen Verrechnungssteuerabzug, kann er die Rückerstattung aufgrund schweizerischen Rechts direkt bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung geltend machen.

c. Automatischer Informationsaustausch

Der Rat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) hat am 15. Juli 2014 den Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten genehmigt, der einen vollständigen weltweiten automatischen Informationsaustausch in Steuersachen ermöglichen soll. Dieser Standard verlangt von den Staaten und Gebieten, bei ihren Finanzinstituten Informationen einzuholen und diese jährlich automatisch mit anderen Staaten und Gebieten auszutauschen. In ihm ist dargelegt, welche Informationen über Finanzkonten auszutauschen sind, welche Finanzinstitute meldepflichtig sind, welche Arten von Konten und Steuerpflichtigen betroffen sind und welche gemeinsamen Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht von den Finanzinstituten zu befolgen sind.

Laut der drei AIA-Standards, d.h. das multilaterale Übereinkommen der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen (Amtshilfeübereinkommen), die multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen

Informationsaustausch über Finanzkonten und das Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIAG) haben Schweizer Finanzinstitute Inhaber von Finanzanlagen zu identifizieren und ausfindig zu machen, ob diese in Ländern steueransässig sind, mit denen die Schweiz gemäss einem bilateralen AIA-Abkommen im Steuerbereich den automatischen Informationsaustausch praktiziert. Ist dies der Fall, übermitteln die Schweizer Finanzinstitute die Informationen über Finanzkonten des Inhabers von Vermögenswerten den Schweizer Steuerbehörden, die diese Informationen wiederum einmal jährlich an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden weiterleiten. Anteilshaber können somit von den geltenden Regeln der Informationsweitergabe an die Schweizer Steuerbehörden sowie an andere zuständige Steuerbehörden betroffen sein.

Laut AIA-Standards gilt der Fonds als Finanzinstitut. Demzufolge werden die Anteilshaber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sie den geltenden Vorschriften zur Informationsweitergabe an die Schweizer Steuerbehörden und an andere zuständige Steuerbehörden unterliegen bzw. unterliegen können.

Der Fonds akzeptiert keine Anleger als Anteilshaber, die nach den AIA-Standards als (i) natürliche Personen und (ii) als passive nichtfinanzielle Rechtsträger (Passive Non Financial Entity, Passive NFE) gelten, einschliesslich finanzieller Rechtsträger, die in nichtfinanzielle Rechtsträger umklassifiziert wurden. Der Fonds kann zu diesem Zweck Massnahmen treffen und/oder Beschränkungen vorschreiben, insbesondere die Ablehnung von Zeichnungen oder die Zwangsrücknahmen von Aktien, wie in Abschnitt 5.3 unten und im Fondsvertrag ausführlich beschrieben.

Den Anteilshabern wird empfohlen, die möglichen Steuer- und anderen Folgen der Umsetzung des automatischen Informationsaustausches mit ihren professionellen Beratern zu besprechen.

Der Fonds behält sich das Recht vor, jede Zeichnung abzulehnen, wenn die vom Anleger gelieferten Informationen nicht den AIA-Standards entsprechen. Die obigen Ausführungen sind nur eine Zusammenfassung der verschiedenen Auswirkungen der AIA-Standards. Sie basieren lediglich auf der aktuellen Interpretation und erheben nicht den Anspruch, vollständig zu sein. Bestimmungen dürfen auf keinen Fall als Steuer- oder Anlageberatung

verstanden werden, und die Anleger müssen sich bei ihren Finanz- oder Steuerberatern über alle Auswirkungen der AIA-Standards, die sie betreffen könnten, informieren.

d. Europäische Zinsbesteuerung

Gemäss dem Schweizer Zinsbesteuerungsabkommen mit der EU von 2005 unterliegen Schweizer Anlagefonds der EU-Zinsbesteuerung nur, wenn sie von der eidgenössischen Verrechnungssteuer infolge des oben genannten Affidavit-Verfahrens befreit sind oder wenn die Verrechnungssteuer zurückgefordert werden kann.

Am 27. Mai 2015 unterzeichneten die Schweiz und die EU das Abkommen für automatischen Informationsaustausch in Steuersachen Schweiz-EU. Dieses Abkommen ersetzt das Zinsbesteuerungsabkommen mit der EU von 2005.

e. US-Steuer

Das amerikanische Gesetz Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“) soll der US-Steuerhinterziehung vorbeugen, indem von ausländischen (nicht amerikanischen) Finanzinstituten verlangt wird, dass sie der amerikanischen Steuerbehörde Internal Revenue Service Informationen über Finanzkonten von US-Anlegern ausserhalb der USA weiterleiten. Amerikanische Titel, die von einem ausländischen Finanzinstitut gehalten werden, das keine FATCA-Berichterstattung macht, sind seit dem 1. Juli 2014 einer US-Quellensteuer von 30% auf die Einkommen unterworfen („FATCA-Quellensteuer“).

Gemäss dem am 14. Februar 2013 zwischen der Schweiz und den USA unterzeichneten Regierungsabkommen (Intergovernmental Agreement, IGA) über die Umsetzung von FATCA gilt der Fonds als ausländisches Finanzinstitut. Daher werden die Anteilsinhaber ausdrücklich auf die Tatsache hingewiesen, dass sie ggf. von den geltenden Vorschriften zur Informationsweitergabe an die zuständigen Behörden betroffen sein könnten.

Der Fonds akzeptiert daher keine Anleger als Anteilsinhaber, die nach den US-amerikanischen „FATCA Final Regulations“ oder einem geltenden IGA als (i) natürliche Personen, (ii) passive nichtfinanzielle ausländische Rechtsträger (Passive Non Financial Foreign Entity, Passive NFFE) oder (iii)

spezifizierte US-Personen (Specified US Persons) gelten. Der Fonds kann hierzu Massnahmen und/oder Restriktionen auferlegen. Hierunter können auch die Ablehnung von Zeichnungen oder die Zwangsrücknahme von Anteilen fallen, wie sie in Abschnitt 5.3 unten und im Fondsvertrag näher ausgeführt werden, und/oder der Einbehalt der FATCA-Quellensteuer auf Zahlungen an jeden Anteilsinhaber, der unter FATCA als „Recalcitrant Account“ oder „Non-Participating Foreign Financial Institution“ gilt. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Anlagefonds sich zwar bemühen wird, alle FATCA-Verpflichtungen zu erfüllen; es kann jedoch nicht gewährleistet werden, dass er diese Verpflichtungen auch wirklich erfüllen und so die FATCA-Quellensteuer vermeiden kann.

US-Steuerzahler werden darauf hingewiesen, dass der Fonds nach US-Steuerrecht als passive ausländische Anlagegesellschaft („Passive Foreign Investment Company“ - „PFIC“) gilt und nicht beabsichtigt, Informationen bereitzustellen, die es solchen Anlegern erlauben, den Fonds nach ihrer Wahl als „Qualified Electing Fund“ zu behandeln (so genannte „QEF Election“ (QEF-Wahl)).

1.4 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Oktober bis 30. September.

1.5 Prüfgesellschaft

PricewaterhouseCoopers SA, mit Sitz in Genf, nimmt die Funktion der Prüfgesellschaft wahr.

1.6 Anteile

Der Anlagefonds ist in mehrere Anteilsklassen aufgeteilt. Es bestehen folgende Anteilsklassen:

Ausschüttende Anteilsklassen

BE-ZEICHNUNG	ANTEILSKLASSEN
I dy CHF	Diese Anteile stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die zum Zeitpunkt der Zeichnung Folgendes sind: <ul style="list-style-type: none"> › qualifizierte Anleger entsprechend Art. 4 Abs. 3-5 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018 (FIDLEG), die (i) in



Ausschüttende Anteilsklassen

BE- ZEICH- NUNG	ANTEILSKLASSEN
	ihrem Namen und (ii) auf eigene Rechnung oder - im Rahmen einer Verwaltungsvollmacht oder eines Anlageberatungsauftrags gegen Bezahlung - für Rechnung ihrer Kunden Anlagen tätigen; > Anleger, die einen Vermögensverwaltungs-, Beratungs- oder anderen Dienstleistungserbringungsvertrag mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe unterzeichnet haben; > kollektive Kapitalanlagen; > Vorsorgeeinrichtungen; > karitative Organisationen.
J dy CHF	Diese Anteile stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von über CHF 5'000'000,- investieren.
P dy CHF	Für diese Anteile gibt es keine Mengenvorschriften.
R dy CHF	Diese Anteile unterscheiden sich durch ihre Verwaltungskommission und werden weder mit einer Ausgabe- noch mit einer Rücknahmekommission belastet.
Z dy CHF	Diese Anteile stehen auf Anfrage qualifizierten Anlegern im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen über kollektive Kapitalanlagen oder Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von CHF 500'000,- (oder Gegenwert) in Pictet-Fonds investieren und die mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe einen Vermögensverwaltungs- oder Dienstleistungsauftrag unterzeichnet haben.

Anteile werden grundsätzlich nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger kann von der Depotbank die Aushändigung eines auf den Namen lautenden Anteilscheins verlangen, gegen Bezahlung von CHF 200,- pro Anteilschein.

Gemäss Fondsvertrag hat die Fondsleitung das Recht, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit verschiedene Anteilsklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen.

Die Anteilsklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilsklasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilsklasse haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilsklasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

Für den Wechsel von der einen in die andere Anteilsklasse werden keine Gebühren berechnet. Bei einem Wechsel von einer oder in eine Anteilsklasse der Kategorie „Z“ wird die Umtauschquote auf Basis der Nettoinventarwerte berechnet, ohne dabei die Portfolioanpassungskosten zu berücksichtigen.

1.7 Kotierung und Handel

Die Fondsanteile sind nicht an der Börse kotiert oder zum Handel an regulierten Märkten zugelassen.

1.8 Bedingungen für die Ausgabe und

Rücknahme von Anteilen des Anlagefonds

Anteile des Anlagefonds werden an jedem Bankwerktag (Montag bis Freitag) ausgegeben oder zurückgenommen. Keine Ausgabe oder Rücknahme findet an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Auffahrt, Pfingsten, Weihnachten, Neujahr, Nationalfeiertag etc.) statt sowie am 1. Mai und am 24. Dezember. An Tagen an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des Anlagefonds geschlossen sind oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinn von §17 Ziff. 2.5 des Fondsvertrages vorliegen, findet keine Ausgabe oder Rücknahme statt.

Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an den Anlagefonds leistet („Sacheinlage“ oder „contribution in kind“ genannt) bzw. dass ihm im Falle eine Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden („Sachauszahlung“ oder „redemption in kind“). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauszahlungen zuzulassen. Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauszahlungen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Anlagefonds steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden. Sacheinlagen und -rücknahmen sind gemäss §17 Ziff. 2.8 des Fondsvertrags geregelt.

- **Auftragstag und Annahmeschluss (Cut-Off):** Anteile können an allen Schweizer Bankwerktagen ausgegeben oder zurückgegeben werden, vorbehaltlich der oben vorgesehenen Ausnahmen.

Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge müssen bis 12.00 Uhr bei der Depotbank eingehen. Aufträge, die nach dieser Frist eingehen, werden am folgenden Schweizer Bankwerktag bearbeitet.

- **Bewertungstag (*Pricing Date*):** Der jeweilige Nettoinventarwert wird anhand der Schlusskurse des Auftragsstages berechnet. Er ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (*Forward Pricing*).
- **Berechnungstag (*Calculation Date*):** Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts erfolgen am ersten Bankwerktag nach dem Bewertungstag.
- **Abwicklungstag der Transaktion (*Settlement Date*):** Das Valutadatum der Zahlung von Zeichnungen und Rücknahmen ist 2 Bankwerkstage nach dem Bewertungstag. Können die Abwicklungen an diesem Datum aufgrund geschlossener Banken oder nicht verfügbarer Systeme für die Interbankenabwicklung in dem entsprechenden Land nicht in der Referenzwährung der Anteilsklasse und/oder des Anlagefonds durchgeführt werden, so wird das Valutadatum auf den ersten Tag verlegt, an dem die Abwicklungen in dieser Währung durchgeführt werden können.

Wurden Zertifikate ausgegeben, so sind diese im Falle eines Rücknahmeantrags zurückzugeben.

Bei Anträgen auf Zeichnung oder Rücknahme in bar werden die Nebenkosten (Portfolioanpassungskosten, z.B. Geld/Brief-Spannen, marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben usw.) sowie die Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die aus der Anlage des einbezahlten Betrags bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, gemäss den in den Anhängen dieses Prospekts festgelegten Modalitäten unter folgenden Optionen berücksichtigt.

- **Anteilsklassen der Kategorie „I“, „J“, „P“ und „R“:** „Swinging Single Pricing“ („SSP“): Bei dieser Methode werden bei der NIW-Berechnung die bei Portfolioumschichtungen anfallenden Anpassungskosten mitberücksichtigt („swung“ NIW). So werden die bei Portfolioanpassungen

anfallenden Transaktionskosten von den Anlegern getragen, die am Handelstag Zeichnungen oder Rücknahmen beantragen. Der sich infolge von Zeichnungen und Rücknahmen ergebende Nettokapitalstrom ergibt das für die Portfolioanpassung notwendige Volumen. Übersteigen die Zeichnungen an einem bestimmten Bewertungstag die Rücknahmen, so zählt die Fondsleitung zum errechneten Nettoinventarwert die aufgrund der Portfolioanpassung entstandenen Transaktionskosten hinzu („swung“ NIW). Übersteigen die Rücknahmen an einem bestimmten Bewertungstag die Zeichnungen, so zieht die Fondsleitung vom errechneten Nettoinventarwert die aufgrund der Portfolioanpassung entstandenen Transaktionskosten ab („swung“ NIW). Die höchste Anpassungsrate des Nettoinventarwerts ist 2%.

- **Anteilsklassen der Kategorie „Z“: „Spread“:**
 - Der Ausgabepreis ergibt sich wie folgt: am Bewertungstag berechneter NIW, zuzüglich der Nebenkosten, die dem Anlagefonds aus der Anlage des einbezahlten Betrags erwachsen, zuzüglich der Ausgabekommission. Die höchste³ Höhe der Nebenkosten ist 2%; die Höhe der Ausgabekommission ist unten ersichtlich.
 - Der Rücknahmepreis ergibt sich wie folgt: am Bewertungstag berechneter Nettoinventarwert, abzüglich der Nebenkosten, die dem Anlagefonds aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, abzüglich der Rücknahmekommission. Die höchste⁴ Höhe der Nebenkosten ist 2%; die Höhe der Rücknahmekommission ist unten ersichtlich.

Bei den Nebenkosten handelt es sich um Pauschalen, die grundsätzlich den durchschnittlichen Transaktionskosten entsprechen; sie werden regelmässig überprüft. Jedoch kann die Fondsleitung, anstelle der durchschnittlichen Nebenkosten bei der Anpassung auch die tatsächliche Höhe der Nebenkosten berücksichtigen, sofern dies unter Berücksichtigung der relevanten Umstände (z.B. Höhe des Betrags, allgemeine Marktsituation, spezifische Marktsituation für die betreffende Anlageklasse) im

³ Vorbehaltlich ausserordentlicher Umständen gemäss § 18, Abs. 3 des Fondsvertrags.

⁴ Vorbehaltlich ausserordentlicher Umständen gemäss § 18, Abs. 3 des Fondsvertrags.

Ermessen der Fondsleitung angemessen erscheint. Die Anpassung kann in einem solchen Fall höher oder tiefer als die durchschnittlichen Nebenkosten ausfallen.

In den in §17 Ziff. 2.5 des Fondsvertrags genannten sowie in sonstigen ausserordentlichen Fällen kann, sofern dies nach Ansicht der Fondsleitung im Interesse der Gesamtheit der Anleger geboten ist, zudem der oben erwähnten Höchstwert überschritten werden. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Überschreitung unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den bestehenden und neuen Anlegern mit.

Die Berücksichtigung der Nebenkosten entfällt, falls die Fondsleitung einer Ein- oder Auszahlung in Anlagen statt in bar gemäss §17, Ziff. 2.8 des Fondsvertrags gestattet sowie beim Wechsel zwischen Anteilklassen. Allerdings werden bei einer Sacheinlage in eine Anlageklasse, mit der das Wechselkursrisiko gedeckt werden soll (Anlageklassen, die ein „H“ in ihrer Bezeichnung tragen), die spezifischen mit der Umsetzung dieser Absicherung verbundenen Kosten gemäss den nachstehenden Modalitäten berücksichtigt.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden immer auf 0,01 der jeweiligen Rechnungseinheit gerundet.

1.9 Verwendung der Erträge

Der Ertrag wird jährlich in Form einer Dividende innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres ausgeschüttet.

⁵Die SIX Swiss Exchange hat diese Titel auf keinen Fall subventioniert, abgetreten, verkauft oder gekauft und haftet auch zu keinem Zeitpunkt (weder ausdrücklich noch stillschweigend) für das Ergebnis, das auf die Verwendung des SPI-Indexes (nachstehend der „Index“) zurückzuführen ist, oder für den Indexstand. Der Index wird ausschliesslich durch die SIX Swiss Exchange zusammengestellt und berechnet. Die SIX Swiss Exchange ist nicht haftbar (weder aus fahrlässigem noch aus anderem Verhalten) für irgendwelche Fehler, die der Index aufweist, und die SIX Swiss Exchange ist in keiner Weise verpflichtet, auf solche Fehler aufmerksam zu machen. SPI ist eine eingetragene Schutzmarke der SIX Swiss Exchange.

⁶Umweltkriterien haben insbesondere Umweltverschmutzung, Klimawandel sowie natürliche Ressourcen zum Gegenstand. Sozialkriterien umfassen insbesondere

1.10 Anlageziel und Anlagepolitik

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, zu zulässigen Anlagetechniken und -instrumenten (insbesondere derivative Finanzinstrumente sowie deren Umfang) sind dem Fondsvertrag (§§7-15) zu entnehmen.

a. Anlageziel und Anlagepolitik

Das Ziel des Fonds besteht darin, Investoren die Möglichkeit zu bieten, mit einem am SPI-Index⁵ orientierten Vehikel am Wachstum des Schweizer Aktienmarktes teilzuhaben, wobei der Grundsatz der Risikoverteilung eingehalten wird und die Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien („ESG“)⁶ wie unten definiert berücksichtigt werden.

b. Verantwortungsbewusstes Anlegen

Dieser Fonds fördert Umwelt- und/oder Sozialmerkmale unter Berücksichtigung der Grundsätze für gute Unternehmensführung. In dieser Hinsicht ist die Anlagepolitik des Fonds jener eines Finanzprodukts nach „Artikel 8“ mit asymmetrischem Ansatz (*positive Tilt*) im Sinne der europäischen Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“)⁷ ähnlich.

In einer ersten Phase verfolgt die Fondsleitung eine interne Ausschlusspolitik in Bezug auf Direktanlagen in Unternehmen und Ländern, die mit dem Ansatz von Pictet Asset Management für verantwortungsbewusstes Anlegen als unvereinbar gelten; so wendet die Fondsleitung die Ausschlüsse des zweiten Niveaus der Ausschlusspolitik von Pictet AM an, wonach (i) Unternehmen (a) auf der Basis des prozentualen Anteils der Einnahmen, die sie

Menschenrechte, Arbeitsstandards und öffentliche Gesundheit. Governance-Kriterien betreffen insbesondere die Zusammensetzung der Verwaltungsräte, die Vergütung der Manager, die Aktionärsrechte und die Geschäftsethik. Bei staatlichen Emittenten betreffen die Governance-Kriterien insbesondere die Regierungsstabilität, Korruption, das Recht auf Privatleben und die Unabhängigkeit der Rechtsprechung.

⁷Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die FINMA die Klassifizierung des Fonds gemäss SFDR weder kontrolliert noch sich dazu äussert. Pictet Asset Management SA weist als Fondsleitung darauf hin, dass die Anlagepolitik des Fonds derjenigen eines Finanzprodukts laut „Artikel 8“ SFDR ähnlich ist.

aus kontroversen Tätigkeiten (Gewinnung von Kraftwerkskohle, Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle, Förderung von Ölsand, Gewinnung von Energieträgern aus Schieferlagerstätten, Öl- und Gasbohrungen in der Arktis, Produktion kontroverser Waffen, militärischer Vertragswaffen, leichter Waffen für Privatkunden (auch Sturmwaffen) oder für militärische Kunden/Einsatzkräfte oder Produktion wichtiger Komponenten für solche Waffen, Produktion von Tabakwaren, Produktion pornografischen Materials und Spiele) erzielen oder (b) aufgrund schwerer Verstösse gegen internationale Normen (Global Compact der Vereinten Nationen), die auf der Grundlage von Informationen festgestellt werden, welche von einem externen spezialisierten Anbieter wie Sustainalytics Ltd bereitgestellt werden, sowie (ii) Länder auf der Basis für sie geltender internationaler (Schweizer, europäischer und/oder amerikanischer) Sanktionen systematisch ausgeschlossen werden. Nähere Informationen zu unserer Politik des verantwortungsbewussten Anlegens finden Sie auf der Website <https://www.am.pictet/-/media/pam/pam-com-mon-gallery/article-content/2021/pictet-asset-management/responsible-investment-policy.pdf>. Die Zielfonds der Pictet-Gruppe, in die der Anlagefonds investiert, verfolgen mindestens die gleich strenge Ausschlusspolitik; von Dritten verwaltete Kollektivanlagen wenden dagegen nicht unbedingt die gleiche Ausschlusspolitik an.

Das Anlageverfahren integriert im Übrigen Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren („ESG“) basierend auf eigenem Research und auf Research von Dritten, um die Risiken und Chancen einer Anlage zu bewerten.

Bei der Auswahl der Anlagen wendet der Fonds einen Ansatz an, der auf eine Erhöhung der Gewichtung von Titeln mit geringem Nachhaltigkeitsrisiko und/oder die Verringerung der Gewichtung von Titeln mit hohem Nachhaltigkeitsrisiko abzielt. Dieses Verfahren stellt darauf ab, dass die resultierenden ESG-Merkmale des Fonds jene des Referenzindex übertreffen. Je nach Renditeaussichten und Liquidität kann es vorkommen, dass die Fondsleitung Titel mit erhöhtem Nachhaltigkeitsrisiko auswählt, sofern das ESG-Profil des Fonds insgesamt besser ist als jenes des Referenzindex.

Um die ESG-Profile des Fonds und des Referenzindex zu erstellen und zu vergleichen, stützt sich die Fondsleitung auf die ESG-Bewertung der vom Fonds gehaltenen Positionen und der im

Referenzindex enthaltenen Titel. Diese Bewertung gründet meist auf dem von einem spezialisierten externen Anbieter wie Sustainalytics Ltd erteilten Rating. Die Fondsleitung kann sich jedoch auch auf das Rating stützen, das sie intern auf Basis eigener Analysen des Emittenten ermittelt hat, beispielsweise um jüngste Entwicklungen zu berücksichtigen, die in die externen Ratings noch nicht eingeflossen sind. Auch wenn kein externes Rating verfügbar ist, kann die Fondsleitung auf Basis ihrer eigenen internen Analyse ein Rating erteilen; so kann sie insbesondere das Rating eines Staats auf dessen lokale Gemeinwesen anwenden oder das einer Gesellschaft auf ihre Zweigstellen oder Tochtergesellschaften. Der Anteil der Portfolioanlagen mit ESG-Rating beträgt mindestens 90% des Nettovermögens ohne liquide Mittel und kurzfristige Einlagen. Die ESG-Profile des Fonds und des Referenzindex werden sodann unter Berücksichtigung der jeweiligen Gewichtungen jedes Titels berechnet. Die Fondsleitung überprüft auf Monatsbasis, ob das ESG-Profil des Fonds jenes des Referenzindex übertrifft; wenn nicht, ändert sie das Portfolio innert einer angemessenen Frist und berücksichtigt dabei die Interessen der Anleger, sodass der Fonds wieder ein besseres ESG-Profil aufweist als der Referenzindex.

Schliesslich kann die Fondsleitung direkt oder in Zusammenarbeit mit anderen Anlegern das Gespräch mit den Emittenten suchen, um positiven Einfluss auf deren Praxis in Bezug auf ESG-Kriterien zu nehmen; sie verfolgt in dieser Hinsicht ein aktives Engagement bei den Unternehmen. Sie achtet auf die methodische Ausübung der Stimmrechte. Wenn nötig, wendet sich die Fondsleitung an die Vertreter des Verwaltungsrats, stimmt gegen die Geschäftsleitung oder unterstützt Anträge von Aktionärinnen und Aktionären. Je nach Bedeutung des Themas und der Fähigkeit oder der Bereitschaft des Emittenten, die Standards allgemein akzeptierter guter Praxis zu übernehmen, kann die Fondsleitung beschliessen, die Anlage zu verkaufen.

Weitere Informationen finden Sie unter: www.assetmanagement.pictet.

c. Anlagebeschränkungen

Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate je höchstens 10% des Vermögens des Anlagefonds in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen.

Der Fonds investiert mindestens zwei Drittel seines Vermögens in Aktien und sonstige Beteiligungsrechte (Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine usw.) sowie Genussscheine von Gesellschaften, die ihren Sitz in der Schweiz haben oder einen wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit in der Schweiz ausüben.

d. Verwaltung der Sicherheiten

- Zulässige Arten von Sicherheiten:

Die im Rahmen von Anlagetechniken oder OTC-Transaktionen zugelassenen Sicherheiten erfüllen folgende Anforderungen:

- Sie sind hoch liquide und werden zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt. Sie können kurzfristig zu einem Preis veräussert werden, der nahe an der vor dem Verkauf vorgenommenen Bewertung liegt;
- sie werden mindestens börsentäglich bewertet. Bei einer hohen Preisvolatilität werden geeignete konservative Sicherheitsmargen verwendet;
- sie sind nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörig oder davon abhängigen Gesellschaft begeben;
- der Emittent weist eine hohe Bonität auf.

- Erforderlicher Umfang der Besicherung:

Der erforderliche Umfang der Besicherung ist bei der Verwaltung der Sicherheiten durch folgende Pflichten und Anforderungen zu erfüllen:

- Die Sicherheiten werden in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifiziert. Eine angemessene Diversifikation der Emittenten gilt als erreicht, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20 Prozent des Nettoinventarwerts entsprechen. Von dieser Vorgabe darf abgewichen werden, wenn die Sicherheiten von einem OECD-Land oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die

Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden oder die Bewilligungsvoraussetzungen von Artikel 83 Absatz 2 KKV erfüllt sind. Stellen mehrere Gegenparteien Sicherheiten, so haben sie eine aggregierte Sichtweise sicherzustellen;

- die Fondsleitung oder deren Beauftragte müssen die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können;
- die Fondsleitung oder deren Beauftragte dürfen Sicherheiten, die ihnen verpfändet oder zu Eigentum übertragen wurden, weder ausleihen, weiterverpfänden, verkaufen, neu anlegen noch im Rahmen eines Pensionsgeschäfts oder als Deckung von Verpflichtungen aus derivativen Finanzinstrumenten verwenden. Erhaltene Barsicherheiten (cash collateral) dürfen sie nur in der entsprechenden Währung als flüssige Mittel, in Staatsanleihen von hoher Qualität sowie direkt oder indirekt in Geldmarktinstrumente mit kurzer Laufzeit anlegen oder als Reverse Repo verwenden;
- nimmt die Fondsleitung oder deren Beauftragte für mehr als 30 Prozent des Fondsvermögens Sicherheiten entgegen, so müssen sie sicherstellen, dass die Liquiditätsrisiken angemessen erfasst und überwacht werden können. Hierzu müssen sie regelmässige Stress-tests durchführen, die sowohl normale als auch aussergewöhnliche Liquiditätsbedingungen berücksichtigen. Die entsprechenden Kontrollen sind zu dokumentieren;
- die Fondsleitung oder deren Beauftragte müssen in der Lage sein, allfällige nach Verwertung von Sicherheiten ungedeckte Ansprüche denjenigen Effektenfonds zuzuordnen, deren Vermögenswerte Gegenstand der zugrunde liegenden Geschäfte waren.

- Festlegung von Sicherheitsmargen:

Die Fondsleitung oder deren Beauftragte sehen angemessene Sicherheitsmargen vor.

- Die Anlagestrategie und die Risiken für den Fall der Wiederanlage von Barsicherheiten:

Die Sicherheitenanlagestrategie

- ist auf alle als Sicherheiten entgegengenommenen Arten von Vermögenswerten abgestimmt; und
- berücksichtigt die Eigenschaften der Sicherheiten wie Volatilität und Ausfallrisiko des Emittenten.

Die Risiken für den Fall der Wiederanlage von Sicherheiten sind im Rahmen der Risikoverwaltung berücksichtigt.

e. Derivateinsatz

Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Der Einsatz von derivativen Produkten darf auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Anlagefonds führen. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung.

Die Derivate bilden Teil der Anlagestrategie und werden nicht nur zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt.

Es dürfen in vernachlässigbarem Masse sowohl Derivat-Grundformen wie auch exotische Derivate eingesetzt werden, wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. §12), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik des Anlagefonds als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt oder OTC (over-the-counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteiisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Neben Credit Default Swaps (CDS) dürfen auch alle anderen Arten von Kreditderivaten (z.B. Total Return Swaps [TRS], Credit Spread Options [CSO], Credit Linked Notes [CLN]) erworben werden, mit welchen Kreditrisiken auf Drittparteien, sog. Risikokäufer übertragen werden. Die Risikokäufer werden dafür mit einer Prämie entschädigt. Die Höhe dieser Prämie hängt u.a. von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der maximalen Höhe

des Schadens ab; beide Faktoren sind in der Regel schwer zu bewerten, was das mit Kreditderivaten verbundene Risiko erhöht. Der Anlagefonds kann sowohl als Risikoverkäufer wie auch als Risikokäufer auftreten.

Der Einsatz von Derivaten darf eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Fondsvermögen ausüben bzw. einem Leerverkauf entsprechen. Dabei darf das Gesamtengagement des Anlagefonds in Derivaten bis zu 100% seines Nettovermögens und mithin das Gesamtengagement bis zu 200% seines Nettovermögens betragen.

1.11 Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert eines Anteils ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Fondsvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Anlagefonds, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse und auf CHF 0,01 gerundet.

1.12 Vergütungen und Nebenkosten

a. *Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Vermögens des Anlagefonds (vgl. §19 des Fondsvertrags)*

1. Kommissionen der Fondsleitung:

Die gesamte Kommission der Fondsleitung setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- **Administrative Gebühr:** Die administrative Gebühr, in der Höhe der unten aufgeführten Prozentsätze, die den jeweiligen Anteilsklassen entspricht und pro rata temporis an jedem Monatsende belastet wird. Der jeweils effektiv angewandte Satz ist dem Jahres- und Halbjahresbericht zu entnehmen.
- **Verwaltungskommission:** Die Kommission für die Vermögensverwaltung und den Vertrieb der Anteilsklassen der Kategorien „I“, „J“, „P“ und „R“, in der Höhe der unten aufgeführten Prozentsätze, deren effektiv angewandter Satz im Jahres- und im Halbjahresbericht aufgeführt wird. Wird die Verwaltung des Vermögens delegiert, kann der Fonds einen Teil der Verwaltungskommissionen den Vermögensverwaltern

direkt überweisen. Inhabern von Anteilen der Kategorie „Z“ werden die Verwaltungskommissionen direkt belastet.

2. Depotbankkommission:

Die Depotbank belastet folgende Kommissionen:

- Depotgebühr: Kommission für die Verwahrung der Vermögen des Anlagefonds, die Besorgung des Zahlungsverkehrs des Anlagefonds und die sonstigen in §4 aufgeführten Aufgaben; sie wird jährlich auf dem Inventarwert des Vermögens des Anlagefonds erhoben und entspricht höchstens dem unten erwähnten Satz. Der jeweils effektiv angewandte Satz ist dem Jahres- und Halbjahresbericht zu entnehmen. Überdies werden dem Fondsvermögen die Depotgebühren sowie die Gebühren Dritter belastet;
- Kommission für die Auszahlung des Jahresertrags an die Anleger; sie wird auf dem Bruttoauszahlungsbetrag erhoben und entspricht höchstens dem unten erwähnten Satz. Der jeweils effektiv angewandte Satz ist dem Jahresbericht zu entnehmen;
- Kommission für die Auszahlung des Liquidationserlöses im Falle der Auflösung des Anlagefonds; sie wird auf dem Nettoinventarwert der Anteile erhoben und entspricht höchstens dem unten erwähnten Satz. Der effektive Satz wird im Liquidationsbericht aufgeführt.

Für die oben beschriebenen Kommissionen gelten folgende Maximalsätze:

Laufend dem Anlagefonds belastete Kosten und Vergütungen

Anteils- klasse	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG		DEPOT- BANKKOM- MISSIONEN
	Administra- tive Gebühr, Jahressatz	Verwal- tungskom- mission, Jahressatz	Depotge- bühr, Jahressatz
I dy CHF	Höchstens 0,15%	Höchstens 0,90%	Höchstens 0,07%
J dy CHF	Höchstens 0,15%	Höchstens 0,45%	Höchstens 0,07%

Laufend dem Anlagefonds belastete Kosten und Vergütungen

	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG		DEPOT- BANKKOM- MISSIONEN
P dy CHF	Höchstens 0,15%	Höchstens 1,50%	Höchstens 0,07%
R dy CHF	Höchstens 0,15%	Höchstens 2,20%	Höchstens 0,07%
Z dy CHF	Höchstens 0,15%	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger	Höchstens 0,07%

Punktuelle Depotbankkommissionen

Auszahlung des Jahresertrags an die Anleger	Höchstens 1% des ausgeschütteten Bruttobetrag
Auszahlung von Liquidationsbeträgen im Falle der Auflösung des Fonds	Höchstens 0,5%

Überdies kann dem Anlagefonds die weiteren in §19 des Fondsvertrags aufgeführten Vergütungen und Nebenkosten in Rechnung gestellt werden.

Die effektiv angewandten Sätze sind jeweils dem Jahres- und Halbjahresbericht zu entnehmen.

3. Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen:

Bei Anlagen in kollektive Kapitalanlagen, welche die Fondsleitung unmittelbar oder mittelbar selbst verwaltet, oder die von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Fondsleitung durch eine gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder durch eine direkte oder indirekte hohe Beteiligung verbunden ist, wird keine Ausgabe- und Rücknahmekommission belastet. Die maximale Verwaltungskommission, die von den Zielfonds vereinnahmt werden kann, darf 1.6% nicht überschreiten; gegebenenfalls kann zusätzlich eine Performancegebühr gemäss §19 Ziff. 5 des Fondsvertrages in Höhe von maximal 20% des Nettoinventarwerts je Anteil anfallen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommissionen der verbundenen Zielfonds, in die investiert wird, anzugeben.

b. Total Expense Ratio

Koeffizient der gesamten, laufend dem Vermögen des Anlagefonds belasteten Kosten (Total Expense Ratio, TER):

Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio, TER)

ANTEILS- KLASSE	2021	2022	2023
I dy CHF	0.76%	0.77%	0.77%
P dy CHF	1.16%	1.17%	1.17%
R dy CHF	1.66%	1.66%	1.66%
Z dy CHF	0.15	0.18%	0.16%

c. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Einrichten von Prozessen für die Zeichnung und das Halten bzw. Verwahren von Anteilen;
- Vorrätighalten und Abgabe von Marketing- und rechtlichen Dokumenten;
- Weiterleiten bzw. Zugänglichmachen von Publikationen und Mitteilungen;
- Wahrnehmung von durch den Anbieter delegierten Sorgfaltspflichten in Bereichen wie Geldwäsche, Abklärung der Kundenbedürfnisse und Vertriebsbeschränkungen;
- Informationen zu und Beantworten von speziellen Anfragen von Anlegern;
- Erstellen von Fondsresearch-Material;
- Zentrales Anleger Relationship Management;
- Schulung von Kundenberatern im Bereich der kollektiven Kapitalanlagen;
- Auswahl, Beauftragung und Überwachung von weiteren Vertriebsträgern.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie ganz oder teilweise an die Anleger weitergeleitet werden. Die Empfänger der Retrozessionen

gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für den Vertrieb erhalten. Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie:

- aus Gebühren der Fondsleitung bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Fondsleitung sind:

- Die reglementarischen Anforderungen;
- Das Anlagevolumen in Anlageklassen, Anlagefonds oder in der Produktpalette der Pictet-Gruppe;
- Der Prozentanteil am Gesamtvolumen des betrachteten Fonds oder der betrachteten Anlageklasse;
- Die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- Das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten, z.B. das Anlagedatum und/oder die erwartete Anlagedauer;
- Die Unterstützung in der Lancierungsphase.

Quantitative Kriterien können unter Berücksichtigung des gesamten (kumulierten) von Anlegern mit dem gleichen Anlageberater gehaltenen Anlagevolumens als erfüllt erachtet werden.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Fondsleitung die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

d. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger (vgl. §18 des Fondsvertrags)

Bei Zeichnungen und Rückzahlungen belastete Vergütungen und Kosten

VERGÜTUNGEN UND NEBENKOSTEN ZU LASTEN DER ANLEGER	PROZENTSATZ
Ausgabekommission zugunsten der Vertriebsträger im In- und Ausland	höchstens 5%
Rücknahmekommission zugunsten der Vertriebsträger im In- und Ausland	höchstens 1%
Gebühren für die Auslieferung der Anteile des Anlagefonds	CHF 200

e. Gebührenteilungsvereinbarungen („Commission-Sharing Agreements“) und geldwerte Vorteile („Soft Commissions“)

Die Fondsleitung hat keine Gebührenteilungsvereinbarungen geschlossen.

Die Fondsleitung kann Vereinbarungen über „Soft Commissions“ schliessen, sofern diese zulässig sind und dies unter Berücksichtigung der besten Marktpraxis sowie der geltenden Gesetze und Bestimmungen geschieht. In diesem Fall stellt die Fondsleitung sicher, dass „Soft Commissions“ bzw. damit abgoltene Leistungen direkt oder indirekt dem Fonds zugutekommen (z.B. Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme).

1.13 Einsicht der Berichte

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die Basisinformationsblätter und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertriebsträgern kostenlos bezogen werden.

1.14 Rechtsform

Pictet CH - Swiss Equities ist ein vertraglicher Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“ gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006.

Der Anlagefonds basiert auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger nach Massgabe der von ihm erworbenen Anteile am Anlagefonds zu beteiligen und dieses gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbständig und im eigenen Namen zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

1.15 Wesentliche Risiken

Der Anlagefonds ist den Risiken der jeweiligen Anlagen ausgesetzt, darunter:

- Spezifische Risiken eines gegebenen Marktes
- Wechselkursschwankungen
- Zinsschwankungen

Der Wert der Anlagen richtet sich nach ihrem jeweiligen Marktwert. Je nach dem generellen Börsentrend und der Entwicklung der im Anlagefonds gehaltenen Titel kann der Inventarwert erheblich schwanken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wert über eine längere Zeitperiode hinweg fällt. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger das gesamte von ihm investierte Kapital zurückerhält oder einen bestimmten Ertrag erzielt und die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann.

Der Anlagefonds ist ausserdem den folgenden Risiken ausgesetzt:

- Betriebsrisiko: Der Anlagefonds ist dem Risiko erheblicher Verluste aufgrund von menschlichem Irrtum, Systemfehlern oder unrichtigen Bewertungen der zugrunde liegenden Wertpapiere ausgesetzt.
- Abwicklungsrisiko: Bei einer Anlage in Finanzmärkten ist der Anlagefonds dem Risiko ausgesetzt, dass eine erwartete Zahlung oder Lieferung von Wertpapieren nicht oder nicht fristgemäss erfolgt.
- Gegenparteiisiko (einschliesslich im Zusammenhang mit den zugrundeliegenden Vermögenswerten der Zielfonds):
 - Der Einsatz von Derivaten, wobei es sich um Geschäfte mit Gegenparteien handelt, kann



bei einem Ausfall der Gegenpartei, der diese daran hindert, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, zu erheblichen Verlusten führen;

- Die Anleger werden auch darauf hingewiesen, dass die Fondsleitung unter gewissen Voraussetzungen bis zu 35% oder gar bis zu 100% des Vermögens des Anlagefonds in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen darf. Dadurch ergibt sich bei diesem Emittenten ein erhöhtes Gegenparteirisiko.
- Nachhaltigkeitsrisiken: Risiken in Verbindung mit Ereignissen oder Situationen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Governance, die bei ihrem Eintreten eine erhebliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnten. Die Nachhaltigkeitsrisiken umfassen insbesondere das Übergangsrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter dem Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft leiden könnten), das physische Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter den physischen Auswirkungen des Klimawandels leiden könnten), das Umweltrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die eine Verschlechterung der Umwelt und/oder die Erschöpfung natürlicher Ressourcen bewirken könnten, oder die unter den Folgen davon leiden könnten), das soziale Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter ungünstigen Folgen von sozialen Faktoren leiden könnten) und das Governance-Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter den negativen Folgen von mangelhaften Governance-Strukturen leiden könnten).
- Risiken in Verbindung mit dem ESG-Ansatz:
 - Die Berücksichtigung von ESG-Faktoren im Rahmen der Anlagepolitik des Fonds stützt sich insbesondere auf von externen Anbietern erteilte Ratings; trotz sorgfältiger Auswahl dieser Anbieter, bei denen es sich um anerkannte Spezialisten handelt, ist nicht auszuschliessen, dass die Angaben ungenau oder nicht verfügbar sind;
 - Es ist auch möglich, dass die Performance des Anlagefonds wegen der Übergewichtung von Anlagen mit hohen ESG-Noten und/oder der Untergewichtung von Anlagen mit niedrigen ESG-Noten von jener des Referenzindex abweicht.

1.16 Liquiditätsrisikomanagement

Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Sie beurteilt die Liquidität des Anlagefonds monatlich und wöchentlich unter verschiedene Szenarien und dokumentiert diese. Insbesondere hat die Fondsleitung folgende Risiken identifiziert und entsprechende Massnahmen vorgesehen:

- Das Illiquiditätsrisiko der Anlagen unter Berücksichtigung der erforderlichen Mindestdauer für den Verkauf der einzelnen Positionen und der damit verbundenen Kosten;
- Den Beitrag der Portfoliopositionen zum Liquiditätsprofil des Anlagefonds;
- Das Risiko, dass der Anlagefonds Schwierigkeiten bei der Bedienung von Rücknahme- und Rückzahlungsanträgen hat.

Die Fondsleitung legt die Rückzahlungspolitik für des Anlagefonds im Einklang mit dem Liquiditätsrisiko der geplanten Anlagen fest.

Sie führt regelmässig quantitative und qualitative Analysen durch, um das Liquiditätsrisiko des Anlagefonds zu beurteilen; dafür berücksichtigt sie insbesondere die Anzahl der für die Liquidation des Portfolios notwendigen Tage, die Liquidationskosten und die vom Anlagefonds gehaltenen Positionen. Wenn im Rahmen dieser Analysen Ausnahmen festgestellt werden, definiert die Fondsleitung erforderliche Korrekturmassnahmen und stellt deren effektive Umsetzung sicher.

2. Informationen über die Fondsleitung

2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung ist Pictet Asset Management SA. Die Fondsleitungsgesellschaft in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft mit Sitz an der Route des Acacias 60, 1211 Genf 73 verwaltet seit ihrer Gründung im Jahr 1996 Anlagefonds.

2.2 Weitere Angaben zur Fondsleitung

Am 31. Dezember 2023 verwaltete die Fondsleitung in der Schweiz insgesamt 9 Fonds schweizerischen Rechts mit 57 Teilvermögen, wobei sich die Summe der verwalteten Vermögen an diesem Datum auf 58 Mrd. CHF belief. Die Fondsleitung handelt auch für

institutionelle Kunden als Vermögensverwalter; am 31. Dezember 2023 belief sich die Summe der verwalteten Vermögen auf CHF 45 Mrd.

Die Fondsleitung vertritt auch ausländische kollektive Kapitalanlagen.

Pictet Asset Management SA
60, route des Acacias
1211 Genf 73
www.assetmanagement.pictet

2.3 Verwaltungs- und Leitorgane

Der Verwaltungsrat von Pictet Asset Management SA setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- Herr Xavier Barde, Präsident, Group Chief Risk Officer, Banque Pictet & Cie SA, Genf
- Herr Sébastien Eisinger, Geschäftsführender Gesellschafter der Pictet-Gruppe, CEO, Head of Investments, Genf
- Frau Susanne Haury von Siebenthal, unabhängig, Genf

Die Geschäftsleitung wurde folgenden Personen anvertraut:

- Herr Sébastien Eisinger, Geschäftsführender Gesellschafter der Pictet-Gruppe, CEO, Head of Investments
- Herr Raymond Sagayam, Vize-CEO, Head of Sales & Client Relationships
- Herr Philippe de Weck, CIO, Equities
- Herr Olivier Ginguéné, CIO, Multi Asset & Quants
- Herr Luca di Patrizi, Head of Intermediaries
- Herr Derick Bader, Head of Marketing and Products
- Herr John Sample, Chief Risk Officer
- Herr Cédric Vermesse, Chief Financial Officer
- Herr Martin Kunz, Head of Technology and Operations
- Frau Elena Mendez Fraboulet, Chief Investment Risk & Data Officer

2.4 Gezeichnetes und einbezahltes Kapital

Das gezeichnete Aktienkapital der Fondsleitungsgesellschaft beträgt 21 Mio. CHF. Das Aktienkapital ist in Namenaktien aufgeteilt und voll einbezahlt.

Das Kapital ist zu 100% im Besitz von Gesellschaften der Pictet-Gruppe. Pictet Asset Management SA verfügt über eigene Mittel, die den laut Art. 48 KKV erforderlichen Höchstbetrag von 20 Mio. CHF übersteigen.

2.5 Delegation der Anlageentscheide und weiterer Teilaufgaben

a. Delegation der Anlageentscheide

Die Anlageentscheide des Anlagefonds werden von Pictet Asset Management SA getroffen.

b. Delegation des Betriebs des EDV-Systems und der Berechnung des Inventarwerts (NIW)

Die Berechnung des Nettoinventarwerts des Anlagefonds ist an FundPartner Solutions (Europe) AG in Luxemburg delegiert. Die genaue Ausführung des Auftrags regelt ein zwischen der Fondsleitung und FundPartner Solutions (Europe) AG abgeschlossener Vertrag. FundPartner Solutions (Europe) AG zeichnet sich durch ihre Erfahrung in der Administration von kollektiven Anlagevehikeln aus.

2.6 Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen des verwalteten Anlagefonds verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu delegieren.

Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder

sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen abstützen, die sie von der Depotbank, dem Portfoliomanager, der Gesellschaft oder Stimmerchtsberatern oder anderen Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

3. Informationen über die Depotbank

3.1 Allgemeine Angaben über die Depotbank

Als Depotbank fungiert Banque Pictet & Cie SA, Bank in Genf. Die Bank wurde 1805 gegründet. Banque Pictet & Cie SA ist eine dem Bankengesetz und der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA unterstellte Bank mit Sitz in Carouge (GE).

3.2 Weitere Angaben zur Depotbank

Die Haupttätigkeiten der Bank liegen insbesondere in den Bereichen private und institutionelle Vermögensverwaltung.

Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Damit gehen folgende Risiken einher: operative Risiken, Betrugsrisiken sowie Risiken in Verbindung mit dem Ausfall von Drittverwahrern. Zur Bewältigung dieser Risiken führt die Depotbank ihre Auswahl anhand einer regelmässig aktualisierten tiefgehenden Prüfung (Due Diligence) durch. Sie achtet im Übrigen in jedem Land auf die separate Aufbewahrung der verwahrten Titel, damit sie bei einem Konkurs des Drittverwahrers geschützt sind.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung zur Verwahrung nach obigem Absatz nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts.

Die Dritt- und Zentralverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Zentralverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so

könnten sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als Participating Foreign Financial Institution im Sinne der Sections 1471 - 1474 des US Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) angemeldet.

3.3 Delegation der Bearbeitung von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen

Die Bearbeitung von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen ist an FundPartner Solutions (Europe) AG in Luxemburg delegiert. Die genaue Ausführung des Auftrags regelt ein zwischen der Depotbank und FundPartner Solutions (Europe) AG abgeschlossener Vertrag. FundPartner Solutions (Europe) AG zeichnet sich durch ihre Erfahrung in der Administration von kollektiven Anlagevehikeln aus.

Obwohl die Auftragsbearbeitung in Luxemburg erfolgt, erteilen die Anleger ihre Aufträge weiterhin in der Schweiz, entweder über einen von Pictet Asset Management SA zugelassenen Fondsvertreiber oder über Banque Pictet & Cie SA, wenn der Anleger ein Konto bei Banque Pictet & Cie SA hat.

Informationen darüber, wie FundPartner Solutions (Europe) AG persönliche Anlegerdaten nutzen könnte, finden Sie in §5 des Fondsvertrags.

4. Informationen über Dritte

4.1 Zahlstelle

Zahlstelle ist Banque Pictet & Cie SA mit Sitz in Carouge (GE).

4.2 Vertreiber

Pictet Asset Management SA kann mit Fondsvertreibern Verträge für den Vertrieb des Anlagefonds abschliessen. Diese Fondsvertreiber werden nicht direkt zu Lasten des Anlagefonds entschädigt.

5. Weitere Informationen

5.1 Nützliche Hinweise

Die Rechnungseinheit des Anlagefonds ist der Schweizer Franken (CHF). Diverse nützliche Informationen (aktiver Status, ISIN-Code, Referenzwährung, Verwendung der Erträge) bezüglich jeder Anteilsklasse sind in der folgenden Tabelle enthalten:

Nützliche Hinweise

AN-TEILSKLASSEN	STA-TUS AK-TIV	ISIN-CODE	REFERENZWÄHRUNG	VERWENDUNG DER ERTRÄGE ⁸
I dy CHF	✓	CH0019087102	CHF	Ausschüt-tend
J dy CHF	-	-	CHF	Ausschüt-tend
P dy CHF	✓	CH000278392	CHF	Ausschüt-tend
R dy CHF	✓	CH0019087144	CHF	Ausschüt-tend
Z dy CHF	✓	CH0037974976	CHF	Ausschüt-tend

5.2 Publikationen des Fonds

Weitere Informationen über den Anlagefonds sind im jeweils letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht enthalten. Zudem können die aktuellsten Informationen im Internet unter www.assetmanagement.pictet abgerufen werden.

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung des Anlagefonds erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung auf der Website von Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch).

Preisveröffentlichungen erfolgen für jeden Tag, an welchem Ausgaben und Rücknahmen von Anteilen getätigt werden auf der Websites

www.swissfunddata.ch, www.assetmanagement.pictet, sowie anderen von der Fondsleitung ausgewählten elektronischen Plattformen und/oder Zeitungen.

5.3 Verkaufsrestriktionen und Zwangsrücknahme

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen des Fonds im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Zurzeit werden die Anteile dieses Fonds nicht im Ausland vertrieben.

Dieser Anlagefonds hat nicht den in der europäischen Richtlinie 2011/61/EU vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds („AIFM-Richtlinie“) vorgesehenen Pass und es ist auch nicht vorgesehen, dass er ihn in Zukunft haben wird; zudem erfüllt er die Anforderungen der AIFM-Richtlinie für Privatplatzierungen nicht und es ist auch nicht geplant, dass er dies in Zukunft tut. Die Anteile dieses Anlagefonds können daher nicht Gegenstand eines Vertriebs (wie im Kontext der AIFM-Richtlinie definiert) an Anleger mit Wohnsitz oder Sitz in der Europäischen Union sein oder jedem anderen Staat, in dem die AIFM-Richtlinie oder ähnliche Bestimmungen gelten; das gleiche gilt im Rahmen der eventuell in diesem Staat gültigen nationalen Regelungen für Privatplatzierungen.

Zudem dürfen Anteile des Anlagefonds innerhalb der USA weder angeboten noch verkauft noch ausgeliefert werden.

Die Anteile wurden und werden weder gemäss dem „United States Securities Act“ von 1933 in der jeweils geänderten Fassung (das „Gesetz von 1933“) registriert noch gemäss den Gesetzen über Wertpapiere eines der Bundesstaaten oder einer anderen politischen Untereinheit der Vereinigten Staaten registriert oder qualifiziert. Die Anteile dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch Staatsangehörigen oder auf Rechnung oder zum Nutzen von Staatsangehörigen der USA (wie in Rule S des Gesetzes von 1933 definiert) direkt oder indirekt angeboten, verkauft, übertragen oder geliefert werden. Eine Ausnahme hiervon bilden bestimmte Transaktionen, die von den Registrierungsvorschriften des Gesetzes von 1933 und von jedem anderen Gesetz

⁸ Gemäss Abschnitt 1.9 des Prospekts

eines Bundesstaates oder über Wertpapiere befreit sind. Die Anteile können ausserhalb der Vereinigten Staaten auf der Grundlage einer Ausnahme von den Registrierungsbestimmungen des Gesetzes von 1933, wie in Rule S dieses Gesetzes ausgeführt, angeboten werden. Ausserdem können die Anteile in den Vereinigten Staaten akkreditierten Investoren („accredited investors“) im Sinne der Vorschrift 501(a) des Gesetzes von 1933 auf der Grundlage der Ausnahme von den Registrierungsbestimmungen des Gesetzes von 1933, wie in der Vorschrift 506 dieses Gesetzes ausgeführt, angeboten werden. Der Fonds wurde und wird nicht gemäss dem „United States Investment Company Act“ von 1940 (das „Gesetz von 1940“) registriert. Es besteht daher eine Beschränkung hinsichtlich der Anzahl von Anteilshabern, die Staatsangehörige der USA sein können. Der Fondsvertrag enthält Bestimmungen, die verhindern sollen, dass Staatsangehörige der USA Anteile unter Bedingungen halten, mit denen der Fonds gegen die Gesetze der Vereinigten Staaten verstossen würde. Weiterhin enthält er Bestimmungen, die es der Fondsleitung erlauben, eine zwangsweise Rücknahme dieser Anteile vorzunehmen, welche die Fondsleitung als notwendig oder angemessen erachtet, um die Einhaltung der Gesetze der Vereinigten Staaten zu gewährleisten. Ausserdem muss jedes Zertifikat oder sonstige Dokument über die Ausgabe von Anteilen an Staatsangehörige der USA einen Hinweis enthalten, dass die Anteile nicht gemäss dem Gesetz von 1933 registriert oder qualifiziert wurden und dass der Fonds nicht gemäss dem Gesetz von 1940 registriert wurde und dass bestimmte Beschränkungen hinsichtlich Übertragung und Verkauf bestehen.

Aus den unter Abschnitt 1.3 oben ausgeführten Gründen dürfen die Anteile des Anlagefonds

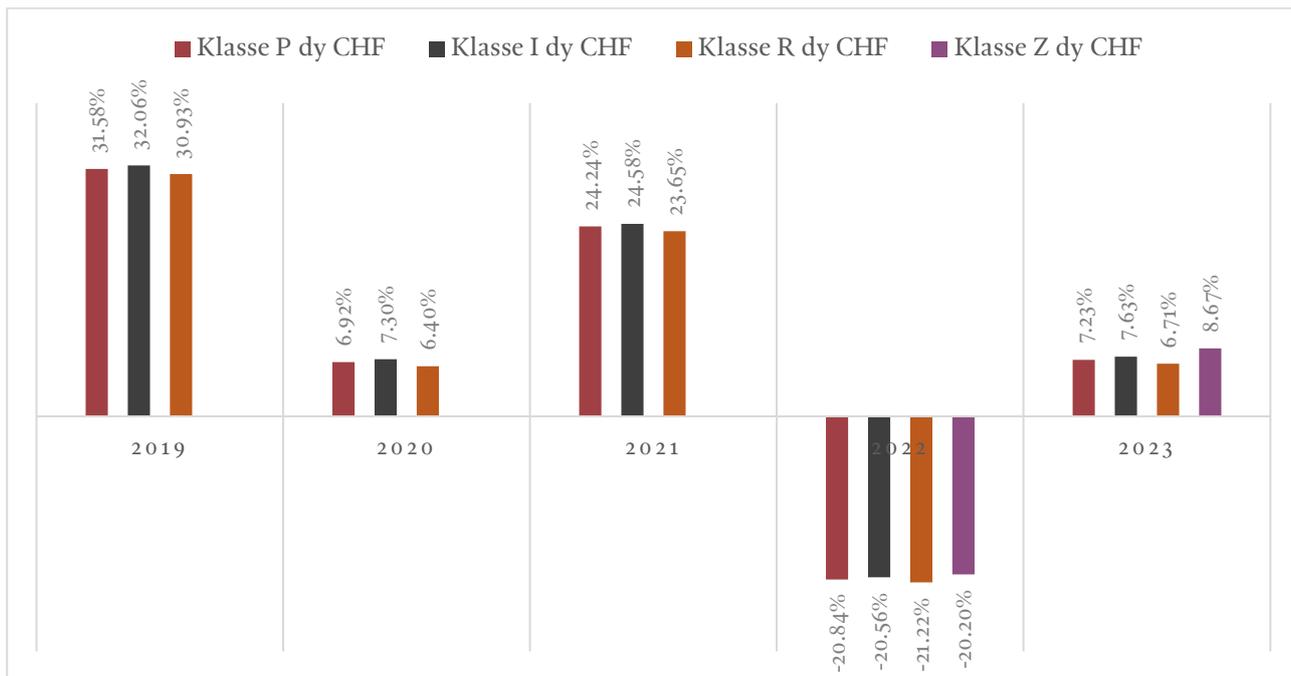
6. Weitere Anlageinformationen

6.1 Bisherige Ergebnisse

Anlegern nicht angeboten, verkauft, abgetreten, ausgeliefert oder von diesen gehalten werden, wenn die Anleger im Sinne der US-amerikanischen „FATCA Final Regulations“ oder eines geltenden IGA (i) natürliche Personen, (ii) nichtfinanzielle ausländische Rechtsträger oder (iii) spezifizierte US-Personen sind. Gemäss den ausführlicheren Informationen im Fondsvertrag dürfen die vorerwähnten Anleger keine Anteile des Anlagefonds halten, und diese Anteile können Gegenstand einer Zwangsrücknahme werden, falls dies als angemessen erachtet wird, um die Konformität des Anlagefonds mit seinem Status und seinen Pflichten gemäss FATCA zu gewährleisten.

Überdies dürfen die Anteile des Anlagefonds Anlegern nicht angeboten, verkauft, abgetreten, ausgeliefert oder von diesen gehalten werden, wenn die Anleger im Sinne der AIA-Standards (i) natürliche Personen oder (ii) passive nichtfinanzielle Rechtsträger (einschliesslich finanzieller Rechtsträger, die in passive nichtfinanzielle Rechtsträger umklassifiziert wurden) sind. Gemäss den ausführlicheren Informationen im Fondsvertrag dürfen die vorerwähnten Anleger keine Anteile des Anlagefonds halten, und diese Anteile können Gegenstand einer Zwangsrücknahme werden, falls dies als angemessen erachtet wird, um die Konformität des Anlagefonds mit seinem Status und seinen Pflichten gemäss AIA-Standards zu gewährleisten.

Die Fondsleitung und die Depotbank können gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten der Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen untersagen oder beschränken.



6.2 Profil des typischen Anlegers

Der Anlagefonds ist als Anlagevehikel für Anleger bestimmt, die:

- in Schweizer Aktien investieren wollen
- bereit sind, starke Kursschwankungen in Kauf zu nehmen, und somit nur eine geringe Risikoaversion haben
- einen mittel- bis langfristigen Anlagehorizont (7 Jahre und mehr) haben

Hohes Risiko

7. Ausführliche Bestimmungen

Alle weiteren Angaben zum Fonds wie zum Beispiel die Bewertung des Vermögens des Anlagefonds, die Aufführung sämtlicher dem Anleger und dem Fonds belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolges gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

FONDSVERTRAG

I. Grundlagen

§1. Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

1. Unter der Bezeichnung Pictet CH - Swiss Equities besteht ein vertraglicher Anlagefonds der Kategorie „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“ (nachstehend der „Fonds“) im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 70 und 92 ff. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG).
2. Fondsleitung ist Pictet Asset Management SA, Route des Acacias 60, 1211 Genf 73.
3. Depotbank ist Banque Pictet & Cie SA, Route des Acacias 60, 1211 Genf 73.
4. Die Fondsleitung hat keinen Vermögensverwalter beauftragt; sie trifft die Anlageentscheide für den Anlagefonds.

II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§2. Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

§3. Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet den Anlagefonds für Rechnung der Anleger⁹ selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet den Nettoinventarwert und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Anlagefonds gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind.

Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.

3. Die Fondsleitung darf die Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig. Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderliche Bewilligung verfügen. Die Anlageentscheide dürfen weder an die Depotbank noch an andere Unternehmen delegiert werden, deren Interessen mit denen der Fondsleitung oder der Anleger kollidieren können. Die Fondsleitung bleibt für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahrt bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anleger. Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben übertragen hat, haftet sie wie für eigenes Handeln.
4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe §27).
5. Die Fondsleitung kann den Anlagefonds mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von §24 vereinigen, gemäss den Bestimmungen von §25 in eine andere Rechtsform einer kollektiven Kapitalanlage umwandeln, oder gemäss den Bestimmungen von §26 auflösen.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

⁹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung der weiblichen Formen verzichtet. Die verwendete Terminologie gilt gleichermaßen für beide Geschlechter.

§4. Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Vermögen des Anlagefonds auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Anteile sowie den Zahlungsverkehr für den Anlagefonds.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung des Anlagefonds verantwortlich, kann aber nicht selbständig über dessen Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Anlagefonds beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Fristen erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Anlagefonds voneinander unterscheiden kann. Sie prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.
6. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens des Anlagefonds beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer:
 - a. über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
 - b. einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
 - c. die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zu den Fondsvermögen gehörend identifiziert werden können;
 - d. die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.
7. Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Zentralverwahrer verbundenen Risiken.
8. Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer zu informieren.
9. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
10. Die Depotbank hat Anspruch auf die in §18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung des Kollektivanlagevertrages eingegangen

ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

11. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche der Anlagefonds investiert, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

§5. Anleger

1. Der Kreis der Anleger ist nicht beschränkt. Für einzelne Klassen sind Begrenzungen gemäss §6 Ziff. 3 möglich. Die Fondsleitung stellt zusammen mit der Depotbank sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.
2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar oder gegen Sacheinlage eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag des Anlagefonds. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
3. Die Anleger sind nur zur Einzahlung in bar oder gegen Sacheinlage des von ihnen gezeichneten Anteils verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Fonds ist ausgeschlossen.
4. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder die Risikoverwaltung oder über Sacheinlagen bzw. -auslagen geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
5. Die Anleger können den Fondsvertrag jederzeit kündigen und die Barauszahlung ihres Anteils am Anlagefonds verlangen. Anstelle der Einzahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sacheinlage gemäss den Bestimmungen von §17, Ziff. 2.8 vorgenommen werden.

6. Die Anteile dürfen Anlegern weder angeboten, verkauft, übertragen, ausgeliefert noch von ihnen gehalten werden, wenn die Anleger

- a. natürliche Personen,
- b. passive nichtfinanzielle ausländische Rechtsträger (Passive Non Financial Foreign Entity, Passive NFFE) oder
- c. spezifizierte US-Personen („Specified US Persons“) sind,

wie diese Begriffe im US-amerikanischen Gesetz „US Foreign Account Tax Compliance Act“ (FATCA), den „FATCA Final Regulations“ und/oder einem Regierungsabkommen (IGA) für die Umsetzung von FATCA definiert sind. Die Anleger müssen ihren Status gemäss FATCA mit entsprechenden Steuerdokumenten belegen, insbesondere mit dem Formular „W-8BEN-E“ der US-Steuerbehörde (Internal Revenue Service, IRS), das regelmässig laut den geltenden Bestimmungen erneuert werden muss.

7. Die Anteile dürfen Anlegern weder angeboten, verkauft, übertragen, ausgeliefert noch von ihnen gehalten werden, wenn die Anleger

- a. natürliche Personen oder
- b. passive nichtfinanzielle Rechtsträger (Passive Non Financial Entity, passive NFE), einschliesslich finanzieller Rechtsträger, die in passive nichtfinanzielle Rechtsträger umklassifiziert wurden, sind;

wie im Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten und im gemeinsamen Standard für die Melde- und Sorgfaltspflichten der OECD (zusammen „AIA-Standards“) definiert. Die Anleger müssen ihren Status mit stichhaltigen Dokumenten belegen.

8. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung, der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an dem Anlagefonds oder einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Depotbank, die Fondsleitung und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen. Die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte behalten sich das Recht vor, den Kauf oder das Fortbestehen des Rechts als Eigentümer oder als

- wirtschaftlich Berechtigter an Anteilen durch eine Person zu verhindern, wenn diese Person damit gegen ein Gesetz oder eine Bestimmung aus der Schweiz oder dem Ausland verstösst, oder wenn der Fonds oder seine Anteilsinhaber dadurch ungünstigen regulatorischen oder steuerlichen Folgen (einschliesslich im Rahmen von FATCA und der AIA-Standards) ausgesetzt sind, indem sie die Zeichnungsaufträge ablehnen oder eine Zwangsrücknahme von Anteilen gemäss Ziff. 11 und 12 durchführen.
9. Mit der Zeichnung oder der fortlaufenden Haltung von Anteilen, erkennen die Anleger an, dass ihre persönlichen Daten von der Fondsleitung, der Depotbank oder einem ihrer Beauftragten, die ausserhalb der Schweiz ansässig sein können, aber stets einer gleichwertigen Vertraulichkeit unterstehen, erhoben, gespeichert, aufbewahrt, weitergeleitet, bearbeitet und ganz allgemein verwendet werden können. Solche Daten werden vor allem für die Kontoadministration, zum Erkennen von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, zur Steueridentifizierung verwendet, und für die Einhaltung der FATCA-Bestimmungen oder der AIA-Standards. Personenbezogene Daten von Anlegern müssen möglicherweise der IRS mitgeteilt werden, und personenbezogene Daten von Anteilsinhabern können den Schweizer Steuerbehörden oder einer anderen zuständigen Steuerbehörde, z.B. in seinem Wohnsitzland, gemeldet werden.
 10. Der Anlagefonds oder eine Anteilsklasse kann einem „Soft Closing“ unterzogen werden, wonach Anleger keine Anteile zeichnen können, wenn die Schliessung nach Auffassung der Fondsleitung notwendig ist, um die Interessen der bestehenden Anleger zu schützen. Das Soft Closing gilt in Bezug auf den Anlagefonds oder eine Anteilsklasse für neue Zeichnungen oder Wechsel in den Anlagefonds oder die Anteilsklasse, jedoch nicht für Rücknahmen, Übertragungen oder Wechsel aus dem Anlagefonds oder der Anteilsklasse heraus. Der Anlagefonds oder eine Anteilsklasse kann ohne Benachrichtigung der Anleger einem Soft Closing unterzogen werden.
 11. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a. dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
 - b. der Anleger die gesetzlichen, reglementarischen, vertraglichen oder statutarischen Voraussetzungen zur Teilnahme am Anlagefonds nicht mehr erfüllt.
 12. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a. die Beteiligung des Anlegers am Anlagefonds geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Fonds im In- oder Ausland zeitigen kann, dazu zählen vor allem auch jede von einer Anforderung von FATCA oder den AIA-Standards abgeleitete Steuer- oder andere Verbindlichkeit und jeder Verstoss dagegen;
 - b. Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrags oder des Prospekts erworben haben oder halten;
 - c. die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Fondsvermögens ausnutzen (Market Timing).
- ## §6. Anteile und Anteilsklassen
1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am jeweiligen ungeteilten Fondsvermögen, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen können

deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Fondsvermögen als Ganzes.

2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilklassen wird in den Publikationsorganen bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von §27.
3. Die verschiedenen Anteilklassen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden. Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilklassen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.
4. Wenn nichts Gegenteiliges erwähnt wird, ist die Referenzwährung jeder Anteilsklasse diejenige, die in der Bezeichnung der Klasse steht.
5. Es bestehen zurzeit folgende Anteilklassen:

Anteilklassen der Kategorie „I“

- a. Anteilklassen der Kategorie „I“ stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die zum Zeitpunkt der Zeichnung Folgendes sind:
 - > qualifizierte Anleger entsprechend Art. 4 Abs. 3-5 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018 (FIDLEG), die (i) in ihrem Namen und (ii) auf eigene Rechnung oder - im Rahmen einer Verwaltungsvollmacht oder eines Anlageberatungsauftrags gegen Bezahlung - für Rechnung ihrer Kunden Anlagen tätigen;
 - > Anleger, die einen Vermögenverwaltungs-, Beratungs- oder anderen Dienstleistungserbringungsvertrag mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe unterzeichnet haben;
 - > kollektive Kapitalanlagen;
 - > Vorsorgeeinrichtungen;
 - > karitative Organisationen.
- b. Derzeit bestehen in dieser Kategorie folgende Anteilklassen:
 - > I dy CHF

Anteilklassen der Kategorie „J“

- a. Anteilklassen der Kategorie „J“ stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von CHF 5'000'000 investieren.
- b. Derzeit bestehen in dieser Kategorie folgende Anteilklassen:
 - > J dy CHF

Anteilklassen der Kategorie „P“

- a. Anteilklassen der Kategorie „P“ sind keinen Mengenvorschriften unterstellt.
- b. Derzeit bestehen in dieser Kategorie folgende Anteilklassen:
 - > P dy CHF

Anteilklassen der Kategorie „R“

- a. Anteilklassen der Kategorie „R“ unterscheiden sich durch ihre Verwaltungskommission und werden weder mit einer Ausgabe- noch mit einer Rücknahmekommission belastet.
- b. Derzeit bestehen in dieser Kategorie folgende Anteilklassen:
 - > R dy CHF

Anteilklassen der Kategorie „Z“

- a. Anteilklassen der Kategorie „Z“ stehen auf Anfrage qualifizierten Anlegern im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen über kollektive Kapitalanlagen oder Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag von CHF 500'000 (oder Gegenwert) in Pictet-Fonds investieren und die mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe einen Vermögenverwaltungs- oder Dienstleistungsauftrag unterzeichnet haben.
 - b. Derzeit bestehen in dieser Kategorie folgende Anteilklassen:
 - > Z dy CHF
6. Die Anteile werden grundsätzlich nicht verurkundet, sondern buchmässig geführt. Der

Anleger kann die Aushändigung eines auf den Inhaber lautenden Anteilscheins unter Kostenfolge verlangen. Die aktuellen Kosten sind aus dem Prospekt ersichtlich. Bei Fraktionsanteilen besteht kein Anspruch auf deren Verurkundung. Sofern Anteilscheine ausgegeben wurden, sind diese spätestens mit dem Rücknahmeantrag zurückzugeben.

7. Die Fondsleitung ist verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen gemäss §17 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt, oder in Anteile einer anderen Klasse umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, kann die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von §5, Ziff. 12 der betreffenden Anteile vornehmen.

III. Richtlinien der Anlagepolitik

A. Anlagegrundsätze

§7. Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Fondsvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Der Anlagefonds muss die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss §12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen.

§8. Anlageziel und -politik

1. Die Fondsleitung kann das Fondsvermögen in die nachfolgenden Anlagen investieren. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt offenzulegen.
 - a. Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants. Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offenstehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 1, Bst. g einzubeziehen.

b. Derivate, wenn

- i. ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. e, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen, und
- ii. die zugrundeliegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind.

Derivate werden entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt. OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn

- i. die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und
- ii. die Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar.

Derivate können gemäss §12 eingesetzt werden.

c. Strukturierte Produkte, wenn

- i. ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, strukturierte Produkte gemäss Bst. c, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. e, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen und
- ii. die zugrundeliegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind.

Strukturierte Produkte werden entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt. OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn

- i. die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und
- ii. die OTC-Produkte täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar.

d. Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), wenn

- i. deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 49% begrenzen;
- ii. für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für einen Effektenfonds oder für einen Fonds der Kategorie „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“ und
- iii. diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.

- iv. Die Fondsleitung darf dabei höchstens 30% des Fondsvermögens in Anteile von Zielfonds anlegen, die nicht den einschlägigen Richtlinien der Europäischen Union entsprechen (OGAW).

Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von §19 Anteile von Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist („verbundene Zielfonds“).

- e. Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.
 - f. Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten von bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.
 - g. Der Anlagefonds kann insgesamt bis höchstens 10% seines Vermögens in andere als die vorstehend in Bst. a-f genannten Anlagen investieren; nicht zulässig sind
 - i. Anlagen in Edelmetallen, Edelmetallzertifikaten, Waren und Wertpapieren sowie
 - ii. echte Leerverkäufe aller Art.
- 2.
- a. Die Fondsleitung investiert mindestens 2/3 des Gesamtvermögens in:
 - i. Aktien und sonstige Beteiligungsrechte (Genossenschaftsanteile, Partizipationscheine usw.) sowie Genussscheine von Gesellschaften, die ihren Sitz in der Schweiz haben oder einen wesentlichen

- Teil ihrer Geschäftstätigkeit in der Schweiz ausüben. Mindestens 51% des Nettovermögens des Fonds müssen in physischen Aktien investiert sein (unter Ausschluss von American Depositary Receipts („ADRs“), Global Depositary Receipts („GDRs“), Derivaten und ausgeliehenen Wertpapieren), die an einer Börse zugelassen sind;
- ii. Derivate (inkl. Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.
- b. Die Fondsleitung kann zudem höchstens 1/3 des Gesamtvermögens investieren in:
- i. Obligationen von Gesellschaften, die ihren Sitz in der Schweiz haben oder einen wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit in der Schweiz ausüben, oder öffentlich-rechtliche Körperschaften der Schweiz bis höchstens 20% des gesamten Fondsvermögens;
 - ii. Derivate (inkl. Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - iii. bis zu 10% des gesamten Fondsvermögens in Anteile von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die ihr Vermögen gemäss den Richtlinien der Anlagepolitik dieses Anlagefonds oder in Anteilen von Geldmarktfonds anlegen.
3. Die Fondsleitung berücksichtigt die Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien wie folgt:
- a. Die Fondsleitung wendet in einer ersten Phase einen Ausschlussansatz (Negativfilter) an, mit dem sie systematisch Unternehmen auf Basis ihrer kontroversen Tätigkeiten oder ihrer Verstösse gegen internationale Normen und Länder auf Basis der für sie geltenden internationalen Sanktionen ausschliesst; dieser Ansatz wird im Prospekt ausführlicher beschrieben. Sie stellt sicher, dass die verbundenen Zielfonds (im Sinne von Ziff. 1, Bst. d) mindestens die gleich strenge Ausschlusspolitik verfolgen; von Dritten verwaltete Kollektivanlagen wenden dagegen nicht unbedingt die gleiche Ausschlusspolitik an. Die Fondsleitung wendet im Übrigen die ESG-Integration an (Berücksichtigung von extrafinanziellen Chancen und Risiken zusätzlich zur Finanzanalyse bei den Anlageentscheidungen); bei der Auswahl der Emittenten sowie bei der Festlegung ihrer Gewichtung in den Portfolios des Fonds wird den ESG-Merkmalen der Emittenten Rechnung getragen.
 - b. Die Fondsleitung überprüft auf Monatsbasis, ob das ESG-Profil des Fonds jenes des Referenzindex übertrifft. Hierzu berechnet sie die jeweiligen ESG-Noten, wobei sie sich auf die von anerkannten Anbietern oder von der Fondsleitung selbst den zugrundeliegenden Emittenten erteilten ESG-Ratings stützt. Der Anteil der Portfolioanlagen mit ESG-Rating beträgt mindestens 90% des Vermögens ohne liquide Mittel und kurzfristige Einlagen. Wenn der Notenvergleich ergibt, dass das ESG-Profil des Anlagefonds jenes des Referenzindex nicht übertrifft, ändert sie das Portfolio innert einer angemessenen Frist und berücksichtigt dabei die Interessen der Anleger, sodass der Fonds wieder ein besseres ESG-Profil aufweist als der Referenzindex.
 - c. Die Fondsleitung kann das Gespräch mit den Emittenten suchen, um positiven Einfluss auf deren Praxis in Bezug auf ESG-Kriterien zu nehmen. Sie achtet auf die methodische Ausübung der Stimmrechte.
- Nähere Informationen zu dieser verantwortungsbewussten Anlagepolitik sind im Übrigen dem Prospekt zu entnehmen.
4. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteiisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.
 5. Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Prospekt offengelegt.

§9. Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des Anlagefonds und in allen Währungen, in denen Anlagen beim Anlagefonds zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben sowie Forderungen aus Pensionsgeschäften auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B. Anlagetechniken und -instrumente

§10. Effektenleihe

1. Die Fondsleitung darf sämtliche Arten von Effekten ausleihen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden. Effekten, welche im Rahmen von Reverse Repos übernommen worden sind, dürfen hingegen nicht ausgeliehen werden.
2. Die Fondsleitung kann die Effekten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einem Borger ausleihen („Principal-Geschäft“) oder einen Vermittler damit beauftragen, die Effekten entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung („Agent-Geschäft“) oder in direkter Stellvertretung („Finder-Geschäft“) einem Borger zur Verfügung zu stellen.
3. Die Fondsleitung tätigt die Effektenleihe nur mit einer Aufsicht unterstellten und auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen Borgern bzw. Vermittlern wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie anerkannten und zugelassenen zentralen Gegenparteien und Sammelverwahrstellen, die eine einwandfreie Durchführung der Effektenleihe gewährleisten.
4. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer 7 Bankwerkstage nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die ausgeliehenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie vom ausleihfähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50% ausleihen. Sichert hingegen der Borger bzw. der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die ausgeliehenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte ausleihfähige Bestand einer Art ausgeliehen werden.
5. Die Fondsleitung vereinbart mit dem Borger bzw. Vermittler, dass dieser zwecks Sicherstellung des Rückerstattungsanspruches zu Gunsten der Fondsleitung Sicherheiten nach Massgabe von Art. 51 KKV-FINMA verpfändet oder zu Eigentum überträgt. Der Wert der Sicherheiten muss angemessen sein und jederzeit mindestens 100% des Verkehrswertes der ausgeliehenen Effekten betragen. Ziel der Fondsleitung ist es jedoch, dass der Wert der Sicherheiten mindestens 105% des Verkehrswertes der ausgeliehenen Effekten beträgt, oder mindestens 102%, wenn die

Sicherheiten aus (i) flüssigen Mitteln oder (ii) fest oder variabel verzinslichen Effekten bestehen, welche ein langfristiges aktuelles Rating einer von der FINMA anerkannten Ratingagentur von mindestens „AAA“, „Aaa“ oder gleichwertig aufweisen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer der Unternehmensgruppe der Gegenpartei angehören oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hochliquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter müssen die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

6. Der Borger bzw. Vermittler haftet für die pünktliche und uneingeschränkte Vergütung der während der Effektenleihe anfallenden Erträge, die Geltendmachung anderer Vermögensrechte sowie die vertragskonforme Rückerstattung von Effekten gleicher Art, Menge und Güte.
7. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung der Effektenleihe und überwacht namentlich die Einhaltung der Anforderungen an die Sicherheiten. Sie besorgt auch während der Dauer der Leihgeschäfte die

ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den ausgeliehenen Effekten, soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.

8. Der Prospekt enthält weitere Angaben zur Sicherheitenstrategie.

§11. Pensionsgeschäfte

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung des Anlagefonds Pensionsgeschäfte abschliessen. Pensionsgeschäfte können entweder als „Repo“ oder als „Reverse Repo“ getätigt werden. Das „Repo“ ist ein Rechtsgeschäft, durch welches eine Partei (Pensionsgeber) vorübergehend das Eigentum an Effekten gegen Bezahlung auf eine andere Partei (Pensionsnehmer) überträgt und bei dem der Pensionsnehmer sich verpflichtet, dem Pensionsgeber bei Fälligkeit Effekten gleicher Art, Menge und Güte sowie die während der Dauer des Pensionsgeschäftes anfallenden Erträge zurückzuerstatten. Der Pensionsgeber trägt das Kursrisiko der Effekten während der Dauer des Pensionsgeschäftes. Das „Repo“ ist aus der Sicht der Gegenpartei (Pensionsnehmer) ein „Reverse Repo“. Mit einem „Reverse Repo“ erwirbt die Fondsleitung zwecks Geldanlage Effekten und vereinbart gleichzeitig, Effekten gleicher Art, Menge und Güte sowie die während der Dauer des Pensionsgeschäftes anfallenden Erträge zurückzuerstatten.
2. Die Fondsleitung kann Pensionsgeschäfte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit einer Gegenpartei abschliessen („Principal-Geschäft“) oder einen Vermittler damit beauftragen, entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung („Agent-Geschäft“) oder in direkter Stellvertretung („Finder-Geschäft“) Pensionsgeschäfte mit einer Gegenpartei zu tätigen.
3. Die Fondsleitung tätigt Pensionsgeschäfte nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen beaufsichtigten Gegenparteien und Vermittlern wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie anerkannten zentralen Gegenparteien und Sammelverwahrstellen, die eine einwandfreie Durchführung des Pensionsgeschäftes gewährleisten.
4. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung des

Pensionsgeschäftes. Sie sorgt dafür, dass die Wertveränderungen der im Pensionsgeschäft verwendeten Effekten täglich in Geld oder Effekten ausgeglichen werden (mark-to-market) und besorgt auch während der Dauer der Leihgeschäfte die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den ausgeliehenen Effekten, soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.

5. Die Fondsleitung darf für Repos sämtliche Arten von Effekten verwenden, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden. Effekten, welche im Rahmen von Reverse Repos übernommen wurden, dürfen nicht für Repos verwendet werden.
6. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer 7 Bankwerkzeuge nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die in Pension gegebenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie vom repofähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50% für Repos verwenden. Sichert hingegen die Gegenpartei bzw. der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerkzeug wieder rechtlich über die in Pension gegebenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte repofähige Bestand einer Art für Repos verwendet werden.
7. Repos gelten als Kreditaufnahme gemäss §13, es sei denn, die erhaltenen Mittel werden für die Übernahme von Effekten gleicher Art, Güte, Bonität und Laufzeit in Verbindung mit dem Abschluss eines Reverse Repo verwendet.
8. Im Rahmen eines „Reverse Repo“ kann die Fondsleitung nur Sicherheiten im Sinne von Art 51 KKV-FINMA annehmen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer der Unternehmensgruppe der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hochliquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und

Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter müssen die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

9. Forderungen aus Reverse Repos gelten als flüssige Mittel gemäss §9 und nicht als Kreditgewährung gemäss §13.
10. Der Prospekt enthält weitere Angaben zur Sicherheitenstrategie.

§12. Derivative Finanzinstrumente

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag, im Prospekt und im Basisinformationsblatt genannten Anlagezielen bzw. zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Anlagefonds führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag für den Anlagefonds als Anlagen zulässig sein.
2. Bei der Risikomessung wird der Commitment-Ansatz II angewendet. Das mit Derivaten verbundene Gesamtengagement dieses Anlagefonds darf somit 100% seines Nettofondsvermögens und das Gesamtengagement insgesamt 200% seines Nettofondsvermögens nicht überschreiten. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme im Umfang von höchstens 10% des Nettovermögens gemäss §13 Ziff. 2 kann das Gesamtengagement des Anlagefonds insgesamt bis zu 210% seines Nettofondsvermögens betragen. Die Ermittlung des Gesamtengagements erfolgt gemäss Art. 35 KKV-FINMA.
3. Die Fondsleitung kann insbesondere Derivat-Grundformen wie Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat, Credit Default Swaps (CDS), Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen, sowie Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt, einsetzen. Sie kann zusätzlich auch Kombinationen von Derivat-Grundformen sowie Derivate, deren ökonomische Wirkungsweise weder durch eine Derivat-Grundform noch durch eine Kombination von Derivat-Grundformen beschrieben werden kann (exotische Derivate), einsetzen.
4.
 - a. Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen ungeachtet des Verfalls der Derivate miteinander verrechnet werden („Netting“), wenn das Derivat-Geschäft einzig zu Zwecken der Absicherung abgeschlossen wurde, um die mit den erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, wenn dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und wenn der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
 - b. Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln unter Bst. a, die Voraussetzungen zu erfüllen („Hedging“), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken

- des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
- c. Bei einem überwiegenden Einsatz von Zinsderivaten kann der Betrag, der dem Gesamtengagement aus Derivaten anzurechnen ist, mittels international anerkannten Duration-Netting-Regelungen ermittelt werden, sofern die Regelungen zu einer korrekten Ermittlung des Risikoprofils des Anlagefonds führen, die wesentlichen Risiken berücksichtigt werden, die Anwendung dieser Regelungen nicht zu einer ungerechtfertigten Hebelwirkung führt, keine Zinsarbitrage-Strategien verfolgt werden und die Hebelwirkung des Anlagefonds weder durch Anwendung dieser Regelungen noch durch Investitionen in kurzfristige Positionen gesteigert wird.
 - d. Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
 - e. Zahlungsverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit geldnahen Mitteln, Forderungswertpapieren und -rechten oder Aktien, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung gedeckt sein.
 - f. Geht die Fondsleitung mit einem Derivat eine Verpflichtung zur physischen Lieferung eines Basiswerts ein, muss das Derivat mit den entsprechenden Basiswerten gedeckt sein oder mit anderen Anlagen, wenn die Anlagen und die Basiswerte hochliquide sind und bei einer verlangten Lieferung jederzeit erworben oder verkauft werden können. Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über diese Basiswerte oder Anlagen verfügen können.
5. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nichtstandardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC (over-the-counter) abschliessen.
 6. Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
 7. Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
 8. Ist für ein OTC-Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, errechnet werden und jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag grundsätzlich mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann aussergewöhnlich auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
 9. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer der Unternehmensgruppe der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hochliquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum

offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter müssen die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

10. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.

11. Der Prospekt enthält weitere Angaben

- zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
- zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil des Anlagefonds;
- zum Gegenparteirisiko von Derivaten;
- zu den Kreditderivaten;
- zur Sicherheitenstrategie.

§13. Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung des Anlagefonds keine Kredite gewähren. Die Effektenleihe gemäss §10 und das Pensionsgeschäft als Reverse Repo gemäss §11 gelten nicht als Kreditgewährung im Sinne dieses Paragraphen.

2. Die Fondsleitung darf für höchstens 10% des Nettovermögens vorübergehend Kredite aufnehmen. Das Pensionsgeschäft als Repo gemäss §11 gilt als Kreditaufnahme im Sinne dieses Paragraphen, es sei denn, die erhaltenen Mittel werden im Rahmen eines Arbitrage-Geschäfts für die Übernahme von Effekten gleicher Art, Güte, Bonität und Laufzeit in Verbindung mit einem entgegengesetzten Pensionsgeschäft (Reverse Repo) verwendet.

§14. Belastung des Vermögens des Anlagefonds

1. Die Fondsleitung darf zu Lasten des Anlagefonds nicht mehr als 25% des Nettovermögens des Anlagefonds verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Vermögens des Anlagefonds mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein Engagement erhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

C. Anlagebeschränkungen

§15. Risikoverteilung

1. In die nachstehenden Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:
 - a. Anlagen gemäss §8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b. flüssige Mittel gemäss §9;
 - c. Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.
2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10% des Gesamtvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Die Höchstgewichtung eines Emittenten entspricht jedoch grundsätzlich der Struktur des Swiss Performance Indexes (SPI). Das Gewicht von Titeln, deren Indexanteil 7% übersteigt, darf um max. 50% erhöht werden (Beispiel: Wenn ein Titel im Index mit 14% gewichtet ist, darf die

Fondsleitung bis 21% des gesamten Fondsvermögens in den Titel investieren). Der Gesamtwert aller Positionen, die 10% des Gesamtfondsvermögens übersteigen, darf aber nicht mehr als 75% desselben gesamten Fondsvermögens betragen, vorausgesetzt, dass der Fonds mindestens zwölf Positionen aufweist.

4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Gesamtvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss §9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss §8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Gesamtvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Gesamtvermögens des Anlagefonds. Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
6. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Gesamtvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.
7. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
8. Die Fondsleitung darf für das Fondsvermögen höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben. Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.

IV. Berechnung des Nettoinventarwertes sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§16. Berechnung des Nettoinventarwertes (NIW) und Anwendung der „Swinging Single Pricing“-Methode

1. Der Nettoinventarwert (NIW-Bewertung) des Anlagefonds und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in CHF, berechnet. An Tagen, an welchen die Börsen oder Märkte der Hauptanlageländer des Anlagefonds geschlossen sind (z.B. Bank- und Börsenfeiertage), findet keine Bewertung des Nettoinventarwertes statt. Die Fondsleitung kann auch an Tagen, an welchen keine Anteile gekauft oder verkauft werden, den Nettoinventarwert eines Anteils („nicht handelbarer NIW“) berechnen, z.B., wenn der letzte Kalendertag eines Monats auf einen Samstag oder einen Sonn- oder Feiertag entfällt; solche nicht handelbare NIWs können veröffentlicht werden, dürfen aber nur für Performance-Berechnungen und -Statistiken (insbesondere zwecks Vergleich mit dem Referenzindex) oder für Kommissionsberechnungen, auf keinen Fall aber als Basis für Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge verwendet werden.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Tageskurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.
4. Geldmarktinstrumente werden nach Ziff. 2 bewertet, wenn sie an einer Börse oder an einem

anderen geregelt, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden; alle anderen werden zum Marktwert (mark to market) bewertet. Folglich widerspiegelt die Bewertungsbasis der verschiedenen Anlagen die Markttrenditen. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabewährung, Laufzeit) abgestellt.

5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbeitrag plus aufgelaufenen Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
6. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens des Anlagefonds zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Anlagefonds, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Der Inventarwert wird auf 0,01 CHF gerundet.
7. Die Quoten am Verkehrswert des Nettovermögens des Anlagefonds (Fondsvermögen abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstausgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstausgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem Anlagefonds für jede Anteilsklasse zufließenden Beträge bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
 - a. bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
 - b. auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern
 - i. solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern
 - ii. die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern
 - iii. auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
 - c. bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn
 - i. für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionsätze zur Anwendung gelangen oder wenn
 - ii. klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
 - d. bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Fondsvermögen, getätigt wurden.
8. Falls an einem Bewertungstag die Summe der Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen der Kategorien „I“, „J“, „P“ und „R“ zu einem Nettovermögenszufluss bzw. -abfluss führt, wird der Nettoinventarwert des Anlagefonds erhöht bzw. reduziert („Swinging Single Pricing“). Die maximale Anpassung beläuft sich auf 2% des Nettoinventarwertes der NIW-Bewertung. Berücksichtigt werden die Nebenkosten (Geld/Brief-Spannen, marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben usw.) sowie die Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die aus der Anlage des einbezahlten Betrags bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen. Die Anpassung resultiert in einer Erhöhung des Nettoinventarwertes, wenn die Nettobewegung einen Anstieg der Anzahl Anteile des Anlagefonds bewirkt. Die Anpassung resultiert in einer Verminderung des Nettoinventarwertes, wenn die Nettobewegung einen Rückgang der Anzahl der Anteile des Anlagefonds bewirkt. Der unter Anwendung des Swinging Single Pricing ermittelte Nettoinventarwert ist somit ein gemäss Satz 1 dieser Ziff. modifizierter Nettoinventarwert. Die

Berücksichtigung dieser Nebenkosten entfällt, falls die Fondsleitung einer Ein- oder Auszahlung in Anlagen statt in bar gemäss §17 gestattet. Die Fondsleitung kann, anstelle der oben erwähnten durchschnittlichen Nebenkosten bei der Anpassung auch die tatsächliche Höhe der Nebenkosten berücksichtigen, sofern dies unter Berücksichtigung der relevanten Umstände (z.B. Höhe des Betrags, allgemeine Marktsituation, spezifische Marktsituation für die betreffende Anlageklasse) im Ermessen der Fondsleitung angemessen erscheint. Die Anpassung kann in einem solchen Fall höher oder tiefer als die durchschnittlichen Nebenkosten ausfallen. In den in §17 Ziff. 2.5 genannten sowie in sonstigen ausserordentlichen Fällen kann, sofern dies nach Ansicht der Fondsleitung im Interesse der Gesamtheit der Anleger geboten ist, zudem der Höchstwert von 2% des Nettoinventarwerts überschritten werden. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Überschreitung unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den bestehenden und neuen Anlegern mit.

§17. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Ausgabe und Rücknahme

Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Prospekt genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird anhand der Schlusskurse am Bewertungstag festgelegt, der nicht ein früherer sein darf als der Tag der Auftragserteilung. Der Prospekt regelt die Einzelheiten. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilsbruchteilen ist gestattet.

2. Berechnung des Nettoinventarwertes nach der Methode der Einrechnung von Nebenkosten

1. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert je Anteil; der Prospekt regelt die Einzelheiten.
2. Methode der Einrechnung der Nebenkosten:
 - a. Für Anteilsklassen der Kategorien „I“, „J“, „P“ und „R“: Die Nebenkosten werden nach der unter §16 Ziff. 8 dieses Fondsvertrags

beschriebenen „Swinging Single Pricing“-Methode und vorbehaltlich der in §16 Ziff. 8 vorgesehenen Ausnahmen einbezogen.

- b. Für Anteilsklassen der Kategorien „Z“: Bei der Ausgabe werden zum Nettoinventarwert die Nebenkosten (marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben usw.), die dem Anlagefonds im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages erwachsen, zugeschlagen. Bei der Rücknahme werden die dem Anlagefonds aus dem Verkauf des Anteils erwachsenen Nebenkosten vom Nettoinventarwert abgezogen. Der jeweils angewandte Satz darf 2% nicht überschreiten.
 - c. Abweichend vom Obigen entfällt die Berücksichtigung von Nebenkosten, falls die Fondsleitung eine Ein- oder Auszahlung in Anlagen statt in bar gemäss §17 gestattet, sowie bei einem Wechsel zwischen Anteilsklassen. Allerdings werden bei einer Sacheinzahlung in eine Anlageklasse, mit der das Wechselkursrisiko gedeckt werden soll (Anlageklassen, die ein „H“ in ihrer Bezeichnung tragen), die spezifischen mit der Umsetzung dieser Absicherung verbundenen Kosten berücksichtigt. Bei einem Wechsel von einer oder in eine Anteilsklasse der Kategorien „Z“ wird die Umtauschquote auf Basis der Nettoinventarwerte berechnet, ohne dabei die Portfolioanpassungskosten zu berücksichtigen. In den in §17 Ziff. 2.5 genannten sowie in sonstigen ausserordentlichen Fällen kann, sofern dies nach Ansicht der Fondsleitung im Interesse der Gesamtheit der Anleger geboten ist, zudem der Höchstwert von 2% des Nettoinventarwerts überschritten werden. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Überschreitung unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den bestehenden und neuen Anlegern mit.
3. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss §18 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission gemäss §18 vom Nettoinventarwert abgezogen werden.
 4. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
 5. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile des

Anlagefonds vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:

- a. ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Fondsvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - b. ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Krisenfall vorliegt;
 - c. wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für den Anlagefonds undurchführbar werden;
 - d. zahlreiche Anteile des Anlagefonds gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger wesentlich beeinträchtigt werden können.
6. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
7. Solange die Rückzahlung der Anteile aus den unter Ziff. 5 Bst. a bis c genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen des Anlagefonds statt.
8. Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Fall einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Vermögen des Anlagefonds („Sacheinlagen“ oder „contribution in kind“) bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden („Sachauslagen“ oder „redemption in kind“). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sacheinlagen zuzulassen.

Die im Zusammenhang mit einer Sacheinlage anfallenden Kosten dürfen nicht dem Fondsvermögen belastet werden.

Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Anlagefonds steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die Fondsleitung erstellt bei Sacheinlagen einen

Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, die Anzahl der als Gegenleistung ausgegebenen Anteile und einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält. Die Depotbank prüft bei jeder Sacheinlage die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der ausgegebenen bzw. zurückgenommenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank informiert die Prüfgesellschaft unverzüglich über Vorbehalte oder Kritikpunkte.

Sacheinlage- und Sachauslagetransaktionen sind im Jahresbericht zu erwähnen.

9. Unter den in Ziff. 5 genannten und vergleichbaren aussergewöhnlichen Umständen und im Interesse der im Anlagefonds verbleibenden Anleger behält sich die Fondsleitung das Recht vor, bei sämtlichen Rücknahmeanträgen die Rücknahmen zu beschränken (Gating), sofern an einem Rücknahmetag die Gesamtsumme der Rücknahmen 10% des Fondsvermögens übersteigt. Unter diesen Umständen kann die Fondsleitung nach eigenem Ermessen beschliessen, sämtliche Rücknahmeanträge proportional und im selben Verhältnis zu kürzen. Der verbleibende Teil der Rücknahmeanträge ist in diesem Fall als am nächsten Bewertungstag eingegangen zu betrachten und wird zu den an diesem Tag geltenden Bedingungen abgewickelt. Für die aufgeschobenen Anträge gelten keine Vorzugsbedingungen.

Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Anwendung oder Aufhebung des Gating unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den bestehenden und neuen Anlegern mit.

V. Vergütungen und Nebenkosten

§18. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Vertriebsträger im In- und Ausland von zusammen höchstens 5% des Nettoinventarwerts berechnet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist

aus dem Prospekt ersichtlich. Die Fondsleitung stellt keine Ausgabekommission in Rechnung.

2. Bei der Rücknahme von Anteilen kann dem Anleger eine Rücknahmekommission von zusammen höchstens 1% des Nettoinventarwerts berechnet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich. Die Fondsleitung stellt keine Rücknahmekommission in Rechnung.
3. Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die dem Anlagefonds im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, können gemäss den unter §17, Ziff. 2.2 oben erwähnten Methoden dem Anleger belastet werden. Der Prospekt regelt die Einzelheiten bezüglich der Belastung der vorerwähnten Nebenkosten. Diese gehen entweder zu Lasten der Anleger oder des Anlagefonds. Der jeweils angewandte Satz darf 2% nicht überschreiten. In den in §17 Ziff. 2.5 genannten sowie in sonstigen ausserordentlichen Fällen kann, sofern dies nach Ansicht der Fondsleitung im Interesse der Gesamtheit der Anleger geboten ist, zudem der Höchstwert von 2% des Nettoinventarwerts überschritten werden. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Überschreitung unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den bestehenden und neuen Anlegern mit.
4. Für die Auslieferung von auf den Namen lautenden Anteilscheinen stellt die Depotbank dem Anleger die banküblichen Kommissionen und Spesen in Rechnung. Die aktuellen Kosten sind aus dem Prospekt ersichtlich.
5. Ein Klassenwechsel ist gebührenfrei. Allerdings werden bei einem Wechsel in eine Anlageklasse, mit der das Wechselkursrisiko gedeckt werden soll (Anlageklassen, die ein „H“ in ihrer Bezeichnung tragen), die spezifischen mit der Umsetzung dieser Absicherung verbundenen Kosten gemäss den in §17 Ziff. 2.2 beschriebenen Modalitäten berücksichtigt.

§19. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Fondsvermögens

1. Fondsleitung und Depotbank stehen folgende Kommissionen zu:

a. Kommissionen der Fondsleitung:

Die Fondsleitung hat Anspruch auf eine Gesamtkommission, deren Maximalsatz nicht über die Summe der unten beschriebenen Verwaltungskommission und administrativen Gebühr hinausgeht.

- Administrative Gebühr: Für die Administration des Anlagefonds erhebt die Fondsleitung auf das Vermögen des Teilvermögens eine Jahresgebühr nach dem nachstehend angegebenen Maximalsatz, die pro rata temporis an jedem Monatsende belastet wird. Der jeweils effektiv angewandte Satz ist dem Jahres- und Halbjahresbericht zu entnehmen.
- Verwaltungskommission: Für Verwaltung und Vertrieb Anlagefonds belastet die Fondsleitung für die Anteilklassen der Kategorien „I“, „J“, „P“ und „R“ eine Verwaltungskommission in der Höhe der nachstehend aufgeführten Maximalprozentsätze. Der jeweils effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission ist dem Jahres- und Halbjahresbericht zu entnehmen. Wird die Verwaltung des Vermögens delegiert, kann der Fonds einen Teil der Verwaltungskommission direkt den Vermögensverwaltern überweisen. Inhabern von Anteilen der Kategorie „Z“ werden die Verwaltungskommissionen laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger direkt belastet.

Die Fondsleitung legt im Prospekt offen, wenn sie Rückvergütungen an Anleger und/oder Bestandespflegekommissionen an den Vertrieb gewährt.

b. Depotbankkommissionen:

- Depotgebühr: Für die Verwahrung des Vermögens des Anlagefonds, die Besorgung des Zahlungsverkehrs des Anlagefonds und die sonstigen in §4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank belastet die Depotbank eine jährliche Kommission gemäss nachstehenden Maximalsätzen, die auf den Gesamtwert des jeder Anteilklasse entsprechenden Vermögens des Anlagefonds. Der jeweils effektiv angewandte Satz ist dem Jahres- und Halbjahresbericht zu entnehmen. Überdies

werden dem Anlagefonds die Depotgebühr sowie die Gebühren Dritter belastet;

- Für die Auszahlung des Jahresertrags an die Anleger belastet die Depotbank dem Anlagefonds eine Kommission von höchstens 1% des Bruttobetrags der Ausschüttung. Der jeweils effektiv angewandte Satz ist dem Jahres- und Halbjahresbericht zu entnehmen.
- Für die Auszahlung des Liquidationserlöses im Falle der Auflösung des Anlagefonds berechnet die Depotbank dem Anleger auf dem Nettoinventarwert der Anteile eine Kommission von höchstens 0,5%. Der effektive Satz wird im Liquidationsbericht aufgeführt.

Für die oben beschriebenen Kommissionen gelten folgende Maximalsätze:

Pictet CH - Swiss Equities

Anteils- klasse	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG		DEPOTBANK- KOMMISSIONEN
	Administ- rative Ge- bühr, Jahressatz	Verwal- tungskom- mission, Jahressatz	Depotge- bühr, Jahressatz
I dy CHF	max. 0.15 %	max. 0.90 %	max. 0.07 %
J dy CHF	max. 0.15 %	max. 0.45 %	max. 0.07 %
P dy CHF	max. 0.15 %	max. 1.50 %	max. 0.07 %
R dy CHF	max. 0.15 %	max. 2.20 %	max. 0.07 %
Z dy CHF	max. 0.15 %	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger	max. 0.07 %

2. Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrages entstanden sind:

- a. Kosten für den An- und Verkauf von Anlagen, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;

- b. Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Fonds;
 - c. Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
 - d. Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Revision sowie für Bescheinigungen im Rahmen von Gründungen, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung von Fonds;
 - e. Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit Gründungen, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung von Fonds sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Fonds und seiner Anlegerinnen und Anleger;
 - f. Notariats- und Handelsregisterkosten für die Eintragung von Bewilligungsträgern der Kollektivanlagegesetzgebung ins Handelsregister;
 - g. Kosten für die Publikation des Nettoinventarwerts des Fonds sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anlegerinnen und Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;
 - h. Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds;
 - i. Kosten für eine allfällige Eintragung des Fonds bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
 - j. Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Fonds, einschliesslich der Honorarkosten für externe Beraterinnen und Berater;
 - k. Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Fonds eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Fonds;
 - l. alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden.
3. Die Kosten nach Ziff. 2, Bst. a werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der

betreffenden Anlagen verrechnet. Zudem werden alle für den An- und Verkauf von Anlagen bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen entstandenen Nebenkosten nach §17 Ziff. 2.2 berechnet.

4. Die Fondsleitung und deren Beauftragte können gemäss den Bestimmungen im Prospekt Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen und Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren, bezahlen.
5. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine direkte oder indirekte hohe Beteiligung verbunden ist („verbundene Zielfonds“), beläuft sich der maximale Prozentsatz der festen Verwaltungskommissionen, die auf Ebene der verbundenen Zielfonds erhoben werden, auf 1,6%, wozu gegebenenfalls noch eine Performancegebühr von höchstens 20% der Performance des NIW pro Anteil hinzukommen kann. Legt die Fondsleitung in Anteilen eines verbundenen Zielfonds gemäss obiger Definition an, welcher eine tiefere effektive (pauschale) Verwaltungskommission aufweist als die effektive Verwaltungskommission gemäss Ziff. 1, so darf die Fondsleitung anstelle der vorerwähnten Verwaltungskommission auf dem in diesen verbundenen Zielfonds investierten Volumen die Differenz zwischen der effektiven Verwaltungskommission des Anlagefonds einerseits und der effektiven (pauschalen) Verwaltungskommission des verbundenen Zielfonds andererseits belasten.

VI. Rechenschaftsablage und Prüfung

§20. Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheit des Anlagefonds ist der Schweizer Franken (CHF).
2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Oktober bis 30. September.

3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Anlagefonds.
4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht.
5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss §5 Ziff. 5 bleibt vorbehalten.

§21. Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die allenfalls auf sie anwendbaren Standesregeln der Asset Management Association Switzerland eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

VII. Verwendung des Erfolgs

§22.

1. Der Nettoertrag des Fondsvermögens wird jährlich pro Anteilklasse spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in CHF an die Anleger ausgeschüttet. Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenertragsausschüttungen vornehmen. Bis zu 30% des Nettoertrags der einzelnen Anteilsklassen können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Auf eine Ausschüttung kann auch verzichtet und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn
 - a. der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Anlagefonds oder einer Anteilklasse weniger als 1% des NIW des Fondsvermögens oder der Anteilklasse betragen, und
 - b. der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Anlagefonds oder einer Anteilklasse weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit des Anlagefonds oder der Anteilklasse betragen.
2. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der

Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

VIII. Publikationen des Anlagefonds

§23.

1. Das Publikationsorgan des Fonds sind die im Prospekt genannten Printmedien oder elektronischen Medium. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.
2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie die Auflösung des Anlagefonds veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Mitteilungspflicht ausgenommen werden.
3. Die Fondsleitung publiziert die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert oder den nach der „Swinging Single Pricing“-Methode gemäss §16 Ziff. 8 für Anteilsklassen der Kategorien „I“, „J“, „P“ und „R“ angepassten Nettoinventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ aller Anteilsklassen bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in den im Prospekt genannten Printmedien oder elektronischen Medien. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert. Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation stattfindet, werden im Prospekt festgelegt.
4. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertriebsträgern kostenlos bezogen werden.

IX. Umstrukturierung und Auflösung

§24. Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank den Anlagefonds mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Anlagefonds auf den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des zu übertragenden Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Anlagefonds gilt auch für den übertragenden Anlagefonds.
2. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
 - a. die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
 - b. sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c. die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - i. die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken;
 - ii. die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten; die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtage, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen oder den Anlegern belastet werden dürfen;
 - iii. die Rücknahmebedingungen;
 - iv. die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;
 - d. am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
 - e. weder den Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von §19 Ziff. 2, Bst. a.

3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Anlagefonds bewilligen.
4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Anlagefonds sowie die Stellungnahme der Prüfgesellschaft.
5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach §23 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag in den Publikationsorganen der beteiligten Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der letzten Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile verlangen können.
6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
7. Die Fondsleitung meldet unmittelbar der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug in den Publikationsorganen der beteiligten Anlagefonds.
8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung des Anlagefonds im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Anlagefonds und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für den bzw. die übertragenden Anlagefonds ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die

Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

§25. Umwandlung in eine andere Rechtsform

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank den Anlagefonds in ein Teilvermögen einer SICAV nach schweizerischem Recht umwandeln, wobei die Aktiven und Passiven des umgewandelten Anlagefonds zum Zeitpunkt der Umwandlung auf das Anleger-Teilvermögen einer SICAV übertragen werden. Die Anleger des umgewandelten Anlagefonds erhalten Anteile des Anleger-Teilvermögens der SICAV mit einem entsprechenden Wert. Am Tag der Umwandlung wird der umgewandelte Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst, und das Anlagereglement der SICAV gilt für die Anleger des umgewandelten Anlagefonds, die Anleger des Anleger-Teilvermögens der SICAV werden.
2. Der Anlagefonds darf nur in ein Teilvermögen einer SICAV umgewandelt werden, wenn:
 - a. Der Fondsvertrag dies vorsieht und das Anlagereglement der SICAV dies ausdrücklich festhält;
 - b. Der Anlagefonds und das Teilvermögen von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c. Der Fondsvertrag und das Anlagereglement der SICAV bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - i. die Anlagepolitik (einschliesslich Liquidität), die Anlagetechniken (Wertpapierleihe, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte, Finanzderivate), Kreditaufnahme und -vergabe, Verpfändung von Vermögenswerten der gemeinsamen Anlage, Risikoverteilung und Anlagerisiken, die Art der kollektiven Kapitalanlage, der Anlegerkreis, die Anteils-/Aktienklassen und die Berechnung des Nettoinventarwerts;
 - ii. die Verwendung von Nettoerlösen und Veräusserungsgewinnen aus der Veräusserung von Gegenständen und Rechten;
 - iii. die Verwendung des Ergebnisses und die Berichterstattung;
 - iv. die Art, Höhe und Berechnung aller Vergütungen, Ausgabe- und

- Rücknahmeabschlüsse sowie Nebenkosten für den Erwerb und die Veräusserung von Anlagen (Maklergebühren, Abgaben, Steuern), die dem Anlagefonds oder der SICAV, den Anlegern oder den Aktionären belastet werden können, vorbehaltlich rechtsformspezifischer Nebenkosten der SICAV;
- v. die Bedingungen für Ausgabe und Rücknahme;
 - vi. die Laufzeit des Vertrags oder der SICAV;
 - vii. das Publikationsorgan;
- d. Die Bewertung der Vermögenswerte der beteiligten kollektiven Kapitalanlagen, die Berechnung des Umtauschverhältnisses und die Übertragung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten erfolgen am selben Tag;
 - e. Dem Anlagefonds oder der SICAV bzw. den Anlegern oder Aktionären entstehen keine Kosten.
3. Die FINMA kann die Aussetzung der Rücknahme für einen bestimmten Zeitraum genehmigen, wenn absehbar ist, dass die Umwandlung länger als einen Tag dauern wird.
 4. Die Fondsleitung hat der FINMA vor der geplanten Veröffentlichung die geplanten Änderungen des Fondsvertrages und die geplante Umwandlung zusammen mit dem Umwandlungsplan zur Prüfung vorzulegen. Der Umwandlungsplan enthält Angaben zu den Gründen für die Umwandlung, zur Anlagepolitik der betroffenen kollektiven Kapitalanlagen und zu allfälligen Unterschieden zwischen dem umgewandelten Anlagefonds und dem Teilvermögen der SICAV, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in der Vergütung, zu allfälligen steuerlichen Folgen für die kollektiven Kapitalanlagen sowie die Stellungnahme der Revisionsstelle des Anlagefonds.
 5. Die Fondsleitung veröffentlicht allfällige Änderungen des Fondsvertrages nach §23 Ziff. 2 sowie die geplante Umwandlung und den vorgesehenen Zeitpunkt in Verbindung mit dem Umwandlungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr in der Publikation des umgewandelten Anlagefonds festgelegten Zeitpunkt. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation bzw. Mitteilung Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile verlangen können.
 6. Die Prüfgesellschaft des Anlagefonds bzw. der SICAV (falls abweichend) prüft unverzüglich die ordnungsgemässe Durchführung der Umwandlung und erstattet der Fondsleitung, der SICAV und der FINMA darüber Bericht.
 7. Die Fondsleitung meldet der FINMA unverzüglich den Abschluss der Umwandlung und leitet der FINMA die Bestätigung der Prüfgesellschaft über die ordnungsgemässe Durchführung des Geschäfts und den Umwandlungsbericht im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds weiter.
 8. Die Fondsleitung oder die SICAV erwähnt die Umwandlung im nächsten Jahresbericht des Anlagefonds bzw. der SICAV und in einem allfällig früher veröffentlichten Halbjahresbericht.
- #### §26. Laufzeit des Anlagefonds und Auflösung
1. Der Anlagefonds besteht auf unbestimmte Zeit.
 2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung des Fonds durch die Kündigung des Fondsvertrages fristlos herbeiführen.
 3. Der Anlagefonds kann durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn er spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.
 4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
 5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung den Anlagefonds unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung des Anlagefonds verfügt, so muss dieser unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausgezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

Der vorliegende Fondsvertrag wurde am 23 März 2023 von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA bewilligt.

X. Änderung des Fondsvertrages

§27.

1. Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden, oder besteht die Absicht, Anteilsklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der entsprechenden Publikation Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstreckt. Bei einer Änderung des Fondsvertrages (inkl. Vereinigung von Anteilsklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen.
2. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss §23 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

Die Fondsleitung

Pictet Asset Management SA
60, rte des Acacias
1211 Genf 73

Die Depotbank

Banque Pictet & Cie SA
60, rte des Acacias
1211 Genf 73

XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

§28.

1. Der Anlagefonds untersteht schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014.
2. Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.
3. Für die Auslegung dieses Fondsvertrags ist die französische Fassung massgebend.
4. Dieser Fondsvertrag tritt am 24 März 2023 in Kraft.
5. Der vorliegende Fondsvertrag ersetzt den Fondsvertrag vom 14. Juli 2022.
6. Bei der Genehmigung des Fondsvertrags prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a-g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.